



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1992

Nummer 76

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
74	15. 6. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm für die Gewährung von Investitionshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen	1776

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 49 v. 23. 11. 1992	1816
	Nr. 50 v. 24. 11. 1992	1816

I.

74

**Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm
für die Gewährung von Investitionshilfen
zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
v. 15. 6. 1992 – 221-31-01-14/92

Übersicht

- 1 Ziele
- 2 Grundsätze
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Förderungsvoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft und den Dienstleistungssektor
- 5 Förderbare Maßnahmen im Verarbeitenden Gewerbe und in bestimmten Dienstleistungsbereichen
 - 5.1 Errichtung einer Betriebsstätte
 - 5.2 Erweiterung einer Betriebsstätte
 - 5.3 Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte
 - 5.4 Erwerb einer Betriebsstätte
 - 5.5 Verlagerung einer Betriebsstätte
 - 5.6 Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze
- 6 Sonderprogramme
- 7 Förderung mit zinsgünstigen NRW-Krediten
- 8 Förderbare Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe
- 9 Förderung des Ausbaus der Infrastruktur
- 10 Antrags- und Zusageverfahren
 - 10.1 Bei Investitionen der gewerblichen Wirtschaft
 - 10.2 Bei Infrastrukturmaßnahmen
- 11 Schlußbestimmungen

Anlage 1: Fördergebiete des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms NRW einschließlich NRW-EG-Programm für die Ziel-2-, RECHAR- und Ziel-5b-Gebiete

Anlage 2: Positivliste

Anlage 3: Systematik der Wirtschaftszweige

Anlage 4: Subventionswert für Darlehen

Anlage 5: Zusammensetzung und Zuständigkeit des Landeskreditausschusses

Anlage 8: Gebiete, für die Auslaufregelungen gelten

separat:

Anhang: NRW-EG-Programm für die Ziel-2-, RECHAR und Ziel-5 b-Gebiete

Allgemeine Bedingungen

Antragsvordruck für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und des Dienstleistungsgewerbes (einschließlich Fremdenverkehr) (Anlage 6)

Antragsvordruck für Infrastrukturmaßnahmen (Anlage 7)

1. Ziele

- 1.1 Wesentliches Ziel der Wirtschaftspolitik der Landesregierung ist, durch Stärkung der Wirtschaftskraft ein ausreichendes Angebot von Arbeitsplätzen dauerhaft zu sichern. Im Rahmen dieser Politik soll die regionale Strukturpolitik dazu beitragen, in den Gebieten des Landes, die durch erhebliche nachhaltige Arbeitsmarktprobleme und durch erhebliche Wirtschaftsschwächen gekennzeichnet sind, Arbeitsplätze und Einkommensmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten.
- 1.2 Mit den zu fördernden Investitionen sollen Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, die in der Region beitragen zu einer
 – Verbesserung der Einkommenssituation,
 – Verbesserung der Erwerbstätigengruppe,
 – Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben und / oder
 – Auffächerung einseitiger Wirtschaftsstrukturen.
- 1.3 Die Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sollen den Strukturwandel und eine optimale Nutzung der Produktionsfaktoren fördern. Den Zielvorstellungen widerspricht es grundsätzlich, durch Förderungsmaßnahmen den Strukturwandel aufzuhalten.
- 1.4 Die regionale Strukturpolitik des Landes steht im Einklang mit den Grundsätzen seiner Mittelstandspolitik, die ihrerseits den regionalpolitischen Erfordernissen Rechnung trägt.

2. Grundsätze

- 2.1 Mit Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes NRW (im folgenden RWP-Mittel) werden volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe) sowie wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben gefördert.
- 2.11 RWP-Mittel dürfen nur in den in der Anlage 1 ausgewiesenen Fördergebieten unter Beachtung des Schwerpunktorte-Prinzips eingesetzt werden.
- 2.12 Ein Rechtsanspruch auf RWP-Mittel besteht nicht.
- 2.13 Die RWP-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors vorausgesetzt.
- 2.2 Die RWP-Mittel werden als Investitionszuschüsse oder für Vorhaben kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen als zinsgünstige Refinanzierungskredite (Nr. 7) gewährt.
- 2.21 RWP-Mittel können für folgende Investitionsvorhaben gewährt werden:
 – Errichtung,
 – Erweiterung,
 – Umstellung oder grundlegende Rationalisierung,
 – Erwerb oder Verlagerung einer gewerblichen Betriebsstätte,
 – für die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen.
- 2.22 Die dem Antrag zugrunde liegenden förderbaren Investitionen sollen DM 100.000,- nicht unterschreiten.
- 2.23 Gefördert werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter, soweit diese Kosten aktiviert werden.
 Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nicht förderbar, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte und diese wurde nicht von einem verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft.
- 2.24 Föderbar sind auch Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese Kosten aktiviert werden. Hierunter können z. B. Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter fallen. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderbar, wenn

- der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und
- diese Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben sowie
- diese nicht mehr als 25 v. H. des gesamten Investitionsvorhabens kosten.

- 2.25 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt, und die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze bleiben im bisherigen Umfang erhalten.
- 2.26 Die Kosten des Grundstückserwerbs werden in den förderbaren Betrag nicht mit einbezogen.
- 2.27 Nicht in die Förderung einbezogen werden die Investitionskosten für
 – Ersatzbeschaffungen,
 – Wohnräume von Betriebsangehörigen,
 – Errichtung von Privatwohnungen,
 – Anschaffung von PKW, Kombifahrzeugen, LKW, Omnibussen, Luftfahrzeugen und Schiffen sowie
 – die Finanzierungskosten und
 – die abzugsfähige Umsatzsteuer.
- 2.28 Mehrkosten, die nach Beratung über den Investitionshilfeantrag im Landeskreditausschuß geltend gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden. Bei nicht im Landeskreditausschuß beratenen Anträgen gilt anstelle der Beratung das Datum der Zusage.

Die Erhöhung der beantragten Finanzierungshilfe aufgrund von Mehrkosten muß vor den genannten Daten schriftlich bei der Investitionsbank NRW über die Hausbank beantragt und erläutert werden.

- 2.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen. Bei einer erneuten Förderung ist darauf zu achten, daß eine evtl. Vorförderung ohne wesentliche Beanstandungen abgewickelt wird bzw. worden ist.
- 2.4 Die Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Städtebaus, des Immissionsschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft ist Voraussetzung für eine Zusage.
- 2.5 Die Beihilfebestimmungen der EG sind zu beachten.
- 2.6 Aufgaben, die einem Fachressort des Bundes oder des Landes zufallen (z. B. Bau von Bundes- und Landesstraßen, Wasserstraßen) dürfen mit RWP-Mitteln nicht gefördert werden.

3. Begriffsbestimmungen

- 3.1 Für den Begriff Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff gewerblich richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes.
 Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.
- 3.2 Kleine und mittlere Unternehmen sind solche, deren Jahresumsatz DM 80 Mio nicht übersteigt und an denen nicht ein oder mehrere Unternehmen mit einem jeweils höheren als dem genannten Umsatz zu insgesamt mehr als einem Drittel beteiligt ist / sind.
- 3.3 Als Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Erwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.
- 3.4 Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

Die Begriffe „Anschaffung“, „Herstellung“ und „Ersatzbeschaffung“ sind im steuerrechtlichen Sinne zu verstehen.*)

Zum Begriff „Ersatzbeschaffung“ gilt folgendes:

Wird bei einer Betriebserweiterung ein Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt, das an die Stelle von in der Betriebsstätte vorhandenen Wirtschaftsgütern tritt, und das wirtschaftlich dieselbe oder eine entsprechende Aufgabe erfüllt wie das ausgeschiedene, so handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung, und zwar unabhängig davon, inwieweit das ausscheidende Wirtschaftsgut zum Zeitpunkt seines Austausches abgeschrieben ist.

Hat das neue Wirtschaftsgut eine erheblich größere Kapazität als das ausscheidende (und zwar mindestens 25% mehr), so kann der Teilbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des neuen Wirtschaftsgutes gefördert werden, der dem Kapazitätserweiterungsanteil des neuen Wirtschaftsgutes entspricht.

- 3.5 Ausbildungsplätze liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge für Auszubildende in Berufen mit einer Regelaußbildungszeit von mindestens 3 Jahren bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind. In Fällen der Stufenausbildung muß diese auch mindestens 3 Jahre betragen.
- 3.6 Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und sich nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen befinden.

4. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft und den Dienstleistungssektor

- 4.1 Antragsberechtigt ist, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt. Die steuerrechtlichen Regelungen über Mitunternehmerschaft, Betriebsaufspaltung und Organschaft finden Anwendung. In Fällen der Betriebsaufspaltung werden RWP-Mittel jeweils an Besitz- und Betriebsunternehmen als Gesamtschuldner gewährt.
- 4.2 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).
- 4.21 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 v. H. des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional (d. h. außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt) abgesetzt werden (sog. „Arbeitsträger“).**)
- 4.22 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“).
- 4.23 Eine Förderung gem. Nrn. 4.21 und 4.22 kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, daß nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhaben die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal 3 Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nachzuweisen.
- 4.24 Eine Betriebsstätte, deren Tätigkeit unter die in Nr. 4.26 genannten Bereiche fällt, kann nach dieser Vorschrift gefördert werden, wenn

- diese Betriebsstätte überwiegend abgrenzbare spezielle Leistungen mit überregionalem Absatz erbringt und
- der Unterausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur der Förderung dieser speziellen Leistungsart zugestimmt hat.

- 4.25 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderbaren Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.
- 4.26 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung,
 - Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
 - Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
 - Baugewerbe,
 - Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
 - Großhandel mit Konsumgütern, soweit nicht Import-/ Exportgroßhandel,
 - Transport- und Lagergewerbe (s. Anlage 3),
 - Krankenhäuser, Kurheime, Kliniken, Sanatorien, Altenheime oder ähnliche Einrichtungen.
- 4.3 Die Zusage von RWP-Mitteln setzt voraus, daß der Antragsteller die geforderte Betriebsstätte nach Verwirklichung des Vorhabens mindestens 5 Jahre fortführt.
- 4.4 Anträge müssen vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der zur Entgegennahme berechtigten Stelle auf formgebundenem Vordruck gestellt werden.
- 4.41 RWP-Mittel werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das kurzfristig begonnen werden kann und innerhalb von 36 Monaten beendet wird.
- 4.42 Ein Vorhaben ist durchgeführt, sobald die geförderten Wirtschaftsgüter in ihrer Gesamtheit ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden können.
- 4.43 Die Gesamfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein; die Wirtschaftlichkeit ist darzulegen.
- 4.44 Unternehmen werden nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb dauerhaft behaupten können.
- 4.5 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzierungshilfen darf die in dem Programm festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfen (Subvention) in Prozent der gesamten Investitionskosten aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.
- 4.51 Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.
- 4.52 Der Subventionswert eines zinsgünstigen Kredites ist gleich dem Barwert der Zinsverbilligung (Differenz zwischen dem Effektivzinssatz des Förderkredites und einem angenommenen Normalzinssatz, der dem Durchschnittssatz der mittelfristigen Darlehen der KfW entspricht***) in v. H. der Investitionssumme. Für Zinszuschüsse gilt Entsprechendes. Der für ein Kalenderjahr festgelegte Normalzinssatz gilt für alle Anträge, die nach dem 1. 1. des laufenden Kalenderjahres gestellt werden. Für die Berechnung ist die Subventionswerttabelle heranzuziehen (s. Anlage 4).
- 4.6 In den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe und der Sonderprogramme können die Förderhöchstsätze durch einen Investitionszuschuß bzw. einen Förderkredit aus RWP-Mitteln und / oder sonstige regionale Fördermittel ausgeschöpft werden. Diese Höchstsätze dürfen durch Investitionsbeihilfen ohne regionale Zielsetzung um bis zu 10 Prozentpunkte überschritten werden (erhöhte Förderhöchstsätze).
- 4.7 RWP-Mittel kommen nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffinem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das fünffache der durchschnittli-

*) Vgl. Einkommensteuergesetz sowie Einkommensteuer-Richtlinien jeweils in der geltenden Fassung.

**) Bei den in Anlage 2 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, daß die Voraussetzungen des Primäreffekts im Sinne des Arbeitsträgers erfüllt sind.

***) Für das Jahr 1992 beläuft sich dieser Zinssatz auf 9,4 v. H.

chen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Der Durchschnittssatz wird aufgrund der in den vorangegangenen Jahren in den Fördergebieten durchgeführten Investitionen festgesetzt und beträgt z. Z. DM 200.000,—. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden Försätze sind Höchstsätze, die den in den Nrn. 5., 6. und 8. genannten Höchstsätzen vorgehen.	
4.8 Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze müssen tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden. Bei den Dauerarbeitsplätzen soll es sich möglichst um qualitativ gute Arbeitsplätze handeln, die für eine sozialversicherungspflichtige (einschließlich Arbeitslosenversicherung) Beschäftigung entsprechend den tariflichen Arbeitszeitregelungen vorgesehen sind.	– in Schwerpunktorten 12% – außerhalb von Schwerpunktorten 8,75% Bei Investitionen von besonderer Bedeutung für die Beschäftigungs Lage der Arbeitsmarktre gion kann ausnahmsweise der Höchstsatz auf 12 % erhöht werden.
4.81 Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden.	5.23 Die Förderhöchstsätze können insbesondere voll ausgeschöpft werden bei Investitionen, die mit besonderen Risiken für den Investor oder mit hohem Struktureffekt verbunden sind.
4.82 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.	5.24 Bei Investitionsvorhaben, mit denen ein neugegründetes Unternehmen innerhalb der Gründungsphase (s. Nr. 3.6) beginnt, kann ein Investitionszuschuß in Anwendung der Regeln nach Nr. 5.22 auch dann gewährt werden, wenn die Arbeitsplatzvoraussetzungen nach Nr. 5.21 nicht erfüllt werden.
4.83 Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt: Als je ein Dauerarbeitsplatz zählen im Jahresdurchschnitt – ein Teilzeitarbeitsplatz mit über 30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit, – zwei Teilzeitarbeitsplätze mit über 18–30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit. Tarifliche Arbeitszeiten bis 18 Stunden je Beschäftigten sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.	5.3 Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte
4.84 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.	5.31 Eine Förderung der Umstellung oder der grundlegenden Rationalisierung kommt in Betracht, wenn – die Investitionen sich auf die Einführung einer neuen Technologie beziehen, die durch einen besonders hohen Schwierigkeitsgrad und ein hohes technisches Anspruchsniveau gekennzeichnet ist, – sie für den Fortbestand der Betriebsstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist, – sie sich auf eine Betriebsstätte oder einen wichtigen Teil einer Betriebsstätte bezieht, – sie die Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte erheblich steigert, – der Investitionsbetrag in der Regel – bezogen auf ein Jahr – die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 100 v. H. übersteigt und – bauliche, maschinelle und sonstige betriebliche Anlagen vorzeitig ersetzt werden (d. h. vor Ablauf von 90 v. H. der steuerrechtlich festgesetzten Nutzungsdauer ausgetauscht werden).
4.85 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.	5.32 Ist in derselben Betriebsstätte bereits eine grundlegende Rationalisierung gefördert worden, müssen zwischen dem Beginn der neuen grundlegenden Rationalisierung und dem Ende der letzten geförderten grundlegenden Rationalisierung mindestens 6 Jahre liegen.
5. Förderbare Maßnahmen im Verarbeitenden Gewerbe und in bestimmten Dienstleistungsbereichen	5.33 Förderhöchstsätze für Investitionszuschüsse in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (Anlage 1, Spalte 3): 10%
5.1 Errichtung einer Betriebsstätte	5.34 Die Förderhöchstsätze können insbesondere voll ausgeschöpft werden bei Investitionen, die mit besonderen Risiken für den Investor verbunden sind.
5.11 Förderhöchstsätze für Investitionszuschüsse in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (Anlage 1, Spalte 3) – in übergeordneten Schwerpunktorten 18% – in Schwerpunktorten 15% – außerhalb von Schwerpunktorten 12%	5.4 Erwerb einer Betriebsstätte
5.12 Außerhalb von Schwerpunktorten können Investitionshilfen gewährt werden, wenn das Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung für die Beschäftigungs lage der Region ist, insbesondere wenn in der Betriebsstätte nach Durchführung des Investitionsvorhabens überwiegend Dauerarbeitsplätze für Frauen vorhanden sind.	5.41 Der Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte kann wie eine Errichtung gefördert werden, auch in Nichtschwerpunktorten. Voraussetzung ist, daß der Betrieb – infolge ernsthafter wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Stilllegung bedroht oder stillgelegt ist, – der Erwerber eine förderbare Tätigkeit fortführt oder eine neue förderbare Tätigkeit aufnehmen wird und – (soweit vorhanden) einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt.
5.2 Erweiterung einer Betriebsstätte	5.42 Bei der absoluten Höhe der Förderung ist der Anteil der übernommenen Belegschaft zu berücksichtigen.
5.21 Bei der Erweiterung einer Betriebsstätte muß die Zahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze, die bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte vorhanden sind, entweder um mindestens 15 v. H. erhöht oder es müssen mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Hierbei wird ein neu geschaffener Ausbildungsort wie 2 Arbeitsplätze gewertet. Sind bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte weniger Beschäftigte als im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vorhanden, kommt eine Förderung nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, daß es sich nicht nur um einen vorübergehenden Beschäftigungs rückgang, sondern um den Wegfall von Dauerarbeitsplätzen infolge struktureller Anpassung an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt.	5.43 Liegen die Gründe der Stilllegung vorrangig im persönlichen Bereich des bisherigen Unternehmers (Alter, Krankheit, Berufswechsel oder -aufgabe, Auswanderung etc.), kommt eine Förderung nicht in Betracht.
5.22 Förderhöchstsätze für Investitionszuschüsse in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (Anlage 1, Spalte 3) – in übergeordneten Schwerpunktorten 15%	5.44 Zu den Maßnahmen, die wie eine Errichtung gefördert werden können, gehören auch die Investitionen, die im Zusammenhang mit dem Betriebserwerb durchgeführt werden.
	5.5 Verlagerung einer Betriebsstätte
	5.51 Die Verlagerung einer Betriebsstätte kann in der Regel nur in Schwerpunktorten gefördert werden, es sei denn, – es liegen die Voraussetzungen gemäß Nr. 5.12 vor oder – es handelt sich um die Errichtung im Zusammenhang mit der Übernahme einer Betriebsstätte.

- 5.52** Betriebsverlagerungen innerhalb Nordrhein-Westfalens können bis zu dem für Erweiterungen am neuen Standort geltenden Förderhöchstsatz gefördert werden, wenn insgesamt eine angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze geschaffen wird (s. Nr. 5.21).
- Betriebsverlagerungen von einem anderen Bundesland nach Nordrhein-Westfalen, bei denen die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte weiter beschäftigt wird, können bis zu dem für Erweiterungen am neuen Standort geltenden Förderhöchstsatz gefördert werden, wenn insgesamt eine angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze geschaffen wird (s. Nr. 5.21) und die Voraussetzungen der Nr. 5.53 vorliegen.
- Alle anderen Betriebsverlagerungen von einem anderen Bundesland nach Nordrhein-Westfalen können unter den in Nr. 5.1 oder Nr. 5.4 sowie den in Nr. 5.53 genannten Voraussetzungen wie eine Betriebserrichtung gefördert werden.
- 5.53** Wird die Betriebsstätte innerhalb der Fördergebiete von einem Land in ein anderes oder im Wege der Nahverlagerung aus Nicht-Fördergebieten in ein Fördergebiet verlagert, wird im Benehmen mit dem abgebenden Land gefördert. Eine über den Förderhöchstsatz des bisherigen Standortes hinausgehende Förderung darf nur im Einvernehmen mit dem abgebenden Land gewährt werden.
- 5.54** Förderbar sind nur die Kosten der Erweiterung, die durch
- Abzug des für die Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielten bzw. erzielbaren Erlöses und eines entsprechenden Entschädigungsbetrages (z. B. nach BauGB) von den Investitionskosten für die neue Betriebsstätte oder – wenn kein Erlös erzielt wird – entweder durch
 - Vergleich der Zahl der Dauerarbeitsplätze in der bisherigen Betriebsstätte mit der Zahl der Dauerarbeitsplätze in der neuen Betriebsstätte oder
 - Vergleich der Nutzfläche im bisherigen und im neuen Betrieb (nur bei Verlagerung aus gemieteten Räumen) ermittelt werden.
- 5.55** Betriebsverlagerungen, die die in Nr. 5.21 genannten Arbeitsplatzvoraussetzungen nicht erfüllen, können gefördert werden, wenn sie eine grundlegende Rationalisierung darstellen oder im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nach dem BauGB stehen. Der Fördersatz bestimmt sich nach Nr. 5.33. Für die Berechnung der förderbaren Investitionskosten gilt Nr. 5.54.
- 5.56** Wird innerhalb der Gründungsphase (s. Nr. 3.6) damit begonnen, die Betriebsstätte eines neugegründeten Unternehmens auf ein in seinem Eigentum stehendes Grundstück bzw. Gebäude oder -teil zu verlagern oder erwirbt das Unternehmen die in der Gründungsphase zunächst angemieteten Räume, kann dieses Investitionsvorhaben als Errichtung gefördert werden, wenn in dieser Betriebsstätte mindestens eine gleich große Anzahl von Dauerarbeitsplätzen geschaffen wird, wie in der bisherigen vorhanden war. Bei einer Teilverlagerung muß eine entsprechende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen in der bisherigen und der neuen Betriebsstätte vorhanden sein. Nr. 5.54 findet auf diesen Sachverhalt keine Anwendung. Bei weiteren Investitionen nach der Verlagerung sind in diesen Betriebsstätten die für die Erweiterung (s. Nr. 5.2) geltenden Regeln anzuwenden.
- 5.6** Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze
- 5.61** Für Investitionsvorhaben von gewerblichen Betriebsstätten kann ein besonderer Investitionszuschuß gewährt werden, wenn in der Betriebsstätte zusätzlich neue hochwertige Arbeitsplätze mit Bedeutung für die Innovationsfähigkeit des Betriebes geschaffen und für die Dauer von 5 Jahren besetzt werden.
- 5.62** Als hochwertig gelten Arbeitsplätze mit Bedeutung für die Innovationsfähigkeit des Betriebes und mit einem Jahreseinkommen von mindestens DM 80.000,— brutto, insbesondere im Forschungs-, Entwicklungs- und Planungsbereich. Zum Jahreseinkommen zählen alle Beträge, die dem Arbeitnehmer laufend gezahlt werden, einschließlich des 13. oder eines weiteren Monatsgehalts.
- Einmalige Zahlungen wie z. B. Gewinnbeteiligungen, Gratifikationen und Jahresabschlußprämien werden hierbei nicht berücksichtigt.
- 5.63** Bei der Ermittlung der Zahl der förderbaren Arbeitsplätze bleiben Arbeitsplätze von Geschäftsführern und tätigen Gesellschaftern unberücksichtigt.
- 5.64** Ein Investitionsvorhaben ist nur dann förderbar, wenn die Betriebsstätte den Primäreffekt gemäß Nr. 4.2 erfüllt. Die tatsächlichen Investitionskosten pro neu geschaffenen Arbeitsplatz müssen mindestens 10 v. H. der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz (s. Nr. 4.7) betragen.
- 5.65** Für Investitionsvorhaben zur Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten – auch im Zusammenhang mit einer Verlagerung von Betriebsstätten – kann der besondere Investitionszuschuß zusätzlich zum Investitionszuschuß gemäß den Nrn. 5.1 und 5.2 gewährt werden.
- 5.66** Für Investitionsvorhaben, die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus einem anderen Fördergebiet stehen, wird der besondere Investitionszuschuß nicht gewährt.
- 5.67** Der besondere Investitionszuschuß beträgt pro zusätzlich geschaffenen hochwertigen Arbeitsplatz in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (Anlage 1, Spalte 3):
- | | |
|---|-------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - in übergeordneten Schwerpunktorten bis zu – in Schwerpunktorten und außerhalb von Schwerpunktorten bis zu | DM 20.000,— |
| | DM 15.000,— |
- 5.68** In Fällen, in denen die Arbeitsplatzschwelle gemäß Nr. 5.21 nicht erfüllt wird, kann der – ausschließlich gewährte – besondere Investitionszuschuß um bis zu DM 10.000,— über diese Beträge hinausgehen. Der besondere Investitionszuschuß darf jedoch nicht höher sein als die bei Erfüllung der Arbeitsplatzvoraussetzungen gemäß Nr. 5.21 sonst mögliche Höchstförderung.
- 5.69** Der Investitionszuschuß für die tatsächlich förderbaren Investitionskosten sowie der besondere Investitionszuschuß dürfen, bezogen auf das Investitionsvolumen des Gesamtvorhabens, die in diesem Programm genannten Förderhöchstsätze um bis zu 5 Prozentpunkte überschreiten.
- 6.** **Sonderprogramme**
- In den in der Anlage 1, Spalte 4 beschriebenen Orten können zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlenbergbaus Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe und in bestimmten Dienstleistungsbereichen sowie im Fremdenverkehrsgewerbe mit RWP-Mitteln nach den in Nr. 5 genannten Regelungen gefördert werden.
- 7.** **Förderung mit zinsgünstigen NRW-Krediten**
- 7.1** **Fördergebiete**
- Zinsgünstige NRW-Kredite werden gewährt für Investitionen von gewerblichen Unternehmen (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe) in den
- Landesfördergebieten (Anlage 1, Spalte 8),
 - Gebieten des Handlungsrahmens für die Kohlegebiete (Anlage 1, Spalte 9),
 - Ziel-2-Gebieten und RECHAR-Gebieten (Anlage 1, Spalten 5 und 6).
- 7.2** **Fördervoraussetzungen**
- 7.21** Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen, (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe), sofern sie höchstens 250 Beschäftigte haben, ihr Jahresumsatz höchstens 40 Mio DM beträgt und an ihnen nicht ein oder mehrere Unternehmen insgesamt zu 25 % oder zu mehr als 25 % beteiligt ist / sind, die diese Grenzen überschreiten, und

7.22	in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die außerhalb eines Kreises mit einem Radius von 20 km um den Investitionsstandort abgesetzt werden.	8.4	Investitionsvorhaben in sonstigen Betriebsstätten des Fremdenverkehrs werden nicht gefördert.
7.23	Von der Förderung ausgeschlossen sind die in Nr. 4.26 genannten Wirtschaftszweige.	8.5	Förderbare Vorhaben
7.3	Förderbare Maßnahmen sind – die Errichtung einer Betriebsstätte, – die Erweiterung einer Betriebsstätte, – der Erwerb einer Betriebsstätte, – die Verlagerung einer Betriebsstätte, – die Modernisierung einer Betriebsstätte (nur im Fremdenverkehrsgewerbe) unter den in den Nrn. 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 8 festgelegten Voraussetzungen.	8.51	Errichtung und Erwerb von Betriebsstätten des Fremdenverkehrs Die Errichtung von Betriebsstätten des Fremdenverkehrs wird in allen in Anlage 1 genannten Fördergebieten gefördert. Der Erwerb von Betriebsstätten des Fremdenverkehrs wird analog den Bestimmungen in Nr. 5.4 gefördert.
7.4	Förderung Gewährt werden zinsgünstige Kredite in Höhe von 30 % der förderbaren Kosten; der Kredit beträgt höchstens DM 1 Mio.	8.52	Erweiterung von Betriebsstätten des Fremdenverkehrs Erweiterungen von Betriebsstätten des Fremdenverkehrs können gefördert werden, wenn die Bettenzahl um mindestens 20 v. H. der vorhandenen erhöht wird. Darüber hinaus können auch solche Betriebsstätten des Fremdenverkehrs gefördert werden, die 50 neue oder 15 v. H. mehr Arbeitsplätze schaffen.
7.5	Kreditkonditionen Der Förderungszinssatz liegt in – den Ziel-2-Gebieten und RECHAR-Gebieten sowie in den übrigen Gebieten des Handlungsrahmens für die Kohlegebiete bis zu 5 Prozentpunkte, – den Landesfördergebieten bis zu 4 Prozentpunkte unter dem Marktzins für Investitionskredite. Der Zins für den Endkreditnehmer wird zum Zeitpunkt der Plafondbildung festgesetzt. Die übrigen Kreditkonditionen (Abzug für Bearbeitung und Geldbeschaffung, Kreditlaufzeit, tilgungsfreie Jahre, Tilgungsraten) werden in Anlehnung an das Beschäftigungsorientierte Förderungsprogramm festgelegt.	8.53	Grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betriebsstätten des Fremdenverkehrs 8.531 Eine Förderung der grundlegenden Rationalisierung oder der Umstellung kommt in Betracht, wenn – sie für den Fortbestand der Betriebsstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist und die Wirtschaftlichkeit erheblich steigt, – sie sich auf eine Betriebsstätte oder einen wichtigen Teil einer Betriebsstätte bezieht, – bauliche Anlagen und / oder wesentliche Teile der Einrichtungen vorzeitig ersetzt werden, um die Unterbringung und / oder die Versorgung der Gäste zu verbessern und – der Investitionsbetrag in der Regel – bezogen auf ein Jahr – die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 100 v. H. übersteigt.
7.6	Führt ein in Nr. 7.21 genanntes Unternehmen ein Investitionsvorhaben in einem Ziel-2-Gebiet, in einem RECHAR-Gebiet oder in einem der übrigen Gebiete des Handlungsrahmens für die Kohlegebiete durch, das gleichzeitig GA-Gebiet ist, und werden die Voraussetzungen des Primäreffektes (Nr. 4.2) erfüllt, so kann das Unternehmen wahlweise einen Investitionszuschuß oder einen zinsgünstigen NRW-Kredit beantragen. Gleiches gilt für Vorhaben in einem Ziel-2-Gebiet, das nicht GA-Gebiet ist.	8.532	Bei den Betriebsstätten des Fremdenverkehrs sind Modernisierungsinvestitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer Rationalisierungsinvestition gleichgestellt.
7.7	Der Subventionswert aller für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Finanzhilfen darf abweichend zu Nr. 4.6, 7,5 % nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind die in Nr. 7.6 Absatz 1 genannten Vorhaben.	8.6	Der Förderhöchstsatz für RWP-Mittel in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (Anlage 1, Spalte 3 und 4) beträgt unabhängig von dem geplanten Vorhaben 15 %.
8.	Förderbare Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	9.	Förderung des Ausbaus der Infrastruktur
8.1	RWP-Mittel können auch für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs eingesetzt werden.	9.1	Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden. Folgende Maßnahmen kommen dafür in Frage:
8.2	Gefördert werden – Betriebsstätten, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dienen, d. h., daß mindestens 30 v. H. der Umsätze mit eigenen Beherbergungsgästen erreicht werden, – Fremdzimmer in ländlichen Gebieten, in denen der Fremdenverkehr Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung bietet, wenn diese Zimmer tatsächlich dem Fremdenverkehr nachhaltig nutzbar gemacht werden.	9.11	Die Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände – in den ausgewiesenen Schwerpunktorten der regionalen Förderprogramme grundsätzlich entsprechend dem Bedarf für voraussehbare förderbare Investitionsvorhaben, – außerhalb dieser Schwerpunktorte nur im Zusammenhang mit konkreten förderbaren Investitionsvorhaben. Zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände zählt auch die Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelände für förderbare gewerbliche Zwecke.
8.3	Die Betriebsstätte des Antragsstellers muß gewerberechtlich angemeldet sein und für die Buchführung mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen: – Die Betriebseinnahmen und -ausgaben müssen einzeln aufgezeichnet und am Schluß des Kalenderjahres zusammengegerechnet werden. Die Vorschriften der §§ 145 bis 147 AO sind zu beachten. – Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, bei denen Abschreibungen für Abnutzung nach § 7 EStG vorgenommen werden, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.	9.12	Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen,
		9.13	die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen,
		9.14	die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Be seitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall,
		9.15	die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fort bildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Nr. 4 an geschulten Arbeitskräften besteht,

- 9.16 die Errichtung (einschl. Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die durch zeitlich beschränkte Bereitstellung von Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten für selbständige Unternehmen die Gründung neuer Unternehmen, die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern (Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.).
- 9.2 Als Träger der unter Nr. 9.1 genannten Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Auch wenn solche Maßnahmen Dritten zur Ausführung übertragen werden, können die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den von ihnen zu tragenden Investitionskosten Zuschüsse erhalten. Die Investitionszuschüsse werden nur bei einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers gewährt. Die Kosten des Grundstückserwerbs werden in den förderbaren Betrag nicht mit einbezogen. Nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- 9.3 Für die Maßnahmen nach den Nrn. 9.12–9.16 kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit eine Förderung mit Mitteln anderer Landesressorts nicht möglich ist.
- 9.4 Anträge müssen vor Beginn des Investitionsvorhabens beim zuständigen Regierungspräsidenten eingegangen sein.
- 9.5 Die Zusage von RWP-Mitteln setzt voraus, daß der Antragsteller das geförderte Vorhaben mindestens 15 Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens dem Förderzweck entsprechend vorhält.

10. Antrags- und Zusageverfahren

10.1 Bei Investitionen der gewerblichen Wirtschaft:

- 10.11 Der Antragsteller stellt den Förderantrag unter Verwendung des als Anlage 6 beigefügten Vordrucks bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank).
- 10.12 Die Hausbank übersendet unverzüglich den mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag – bei Vorhaben ab 5 Mio. DM Investitionssumme in zweifacher Ausfertigung – zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag – ggf. über ein Zentralinstitut – an die Investitionsbank NRW Zentralbereich der WestLB
 – in Düsseldorf für Vorhaben in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln
 – in Münster für Vorhaben in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster.

Ein Antrag ist unverzüglich an die Investitionsbank NRW weitergeleitet worden, wenn er bei der Investitionsbank NRW innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang bei der Hausbank eingeht. Ein später bei der Investitionsbank NRW eingegangener Antrag kann nicht mehr in Bearbeitung genommen werden.

Die Investitionsbank NRW leitet bei Vorhaben ab 5 Mio. DM Investitionssumme eine Antragsausfertigung an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und ggf. eine Kopie an das zuständige Fachministerium weiter.

- 10.13 Die Hausbank übersendet je eine Durchschrift des Antrages an den zuständigen Regierungspräsidenten, die Industrie- und Handelskammer – bei Handwerksunternehmen an die Handwerkskammer –, die kreisfreie Stadt / den Kreis und das Arbeitsamt, die aus fachlicher Sicht zu dem Antrag Stellung nehmen. Der Kreis soll die kreisangehörige Gemeinde beteiligen. Die Investitionsbank NRW unterrichtet die zuständigen Gewerkschaften über das Investitionsvorhaben, damit diese Stellung nehmen zu der Frage, ob die rechtsverbindlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer beachtet werden.

- 10.14 Die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer und die kreisfreie Stadt / der Kreis übersenden ihre Stellungnahmen innerhalb von 6 Wochen dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie bzw. dem zuständigen Fachministerium (bei Vorhaben ab

5 Mio. DM Investitionssumme), dem zuständigen Regierungspräsidenten sowie der Investitionsbank NRW. Das Arbeitsamt übersendet seine Stellungnahme dem Landesarbeitsamt, das seine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie bzw. dem zuständigen Fachministerium (bei Vorhaben ab 5 Mio. DM Investitionssumme) bzw. dem zuständigen Regierungspräsidenten sowie der Investitionsbank NRW abgibt.

- 10.15 Die Gewerkschaften übersenden ihre Stellungnahmen innerhalb von 6 Wochen dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie bzw. dem zuständigen Fachministerium (bei Vorhaben ab 5 Mio. DM Investitionssumme) bzw. dem zuständigen Regierungspräsidenten sowie der Investitionsbank NRW.

Werden von den Gewerkschaften Bedenken gegen die Förderung erhoben, ist vor der Entscheidung über den Antrag der Landeschlichter einzuschalten.

- 10.16 Der Regierungspräsident übersendet
 – bei Anträgen unter 5 Mio. DM Investitionssumme seinen Entscheidungsvorschlag der Investitionsbank NRW,
 – bei Anträgen ab 5 Mio. DM Investitionssumme seine Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie bzw. dem zuständigen Fachministerium sowie der Investitionsbank NRW.

- 10.17 Auf der Grundlage eines zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und der Investitionsbank NRW abgeschlossenen Rahmenvertrages ist die Investitionsbank NRW ermächtigt, RWP-Mittel vertraglich zuzusagen.

- 10.18 Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden der Investitionsbank NRW durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie bewilligt.

- 10.19 Die Investitionsbank NRW sagt die RWP-Mittel vertraglich
 – bei Anträgen unter 5 Mio. DM Investitionssumme nach Einholung des Entscheidungsvorschlags des Regierungspräsidenten,
 – bei Anträgen ab 5 Mio. DM Investitionssumme nach vorheriger Beratung im Landeskreditausschuß (s. Anlage 5)

der Hausbank privatrechtlich zur Weiterleitung an den Antragsteller zu. Die Allgemeinen Bedingungen für Investitionszuschüsse bzw. die Allgemeinen Bedingungen für Kredite – jeweils in der Fassung für die Hausbank und Fassung für den Zuschußempfänger / Endkreditnehmer – sind Bestandteil der Zusage.

Die Investitionsbank NRW erhält im Falle der Zusage eines Investitionszuschusses eine vom Antragsteller über die Hausbank zu entrichtende Bearbeitungsgebühr, deren Höhe nach einheitlichen Grundsätzen bemessen und mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie abgestimmt ist.

Die Hausbank kann eine Bearbeitungsgebühr erheben, deren Höhe die Hälfte der Gebühr der Investitionsbank NRW nicht überschreiten darf.

Kann die Investitionsbank NRW eine Zusage nicht erteilen, unterrichtet sie die Hausbank entsprechend, die ihrerseits den Antragsteller unterrichtet.

- 10.2 Bei Infrastrukturmaßnahmen:

- 10.21 Der Antragsteller stellt den Zuschußantrag in dreifacher Ausfertigung unter Verwendung des als Anlage 7 beigefügten Vordrucks auf dem Dienstweg bei dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

- 10.22 Der Antrag muß insbesondere darüber Auskunft geben, inwieweit die Maßnahme für die Entwicklung der bereits ansässigen und der anzusiedelnden gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

- 10.23 Der Oberkreisdirektor leitet seine Stellungnahme dem Regierungspräsidenten zu. Der Regierungspräsident leitet seine Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zu.

- 10.24 Über den Antrag entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.
- 10.25 Die Investitionsbank NRW sagt auf der Grundlage des zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und der Investitionsbank NRW abgeschlossenen Rahmenvertrages vom 09.7./15.7.1981 dem Antragsteller den Investitionszuschuß privatrechtlich vertraglich zu. Die Allgemeinen Bedingungen für Investitionszuschüsse für Infrastrukturmaßnahmen sind Bestandteil der Zusage.
- 10.26 Das für den Zuschußempfänger zuständige Rechnungsprüfungsamt überwacht
- die antragsgemäße Verwendung des Investitionszuschusses und
 - die dem Verwendungszweck entsprechende, mindestens fünfzehnjährige Nutzung der geförderten Maßnahme nach Abschluß des Investitionsvorhabens.
- Das Rechnungsprüfungsamt prüft ggf. unter Einschaltung eines Abschlußprüfers den ihm vom Zuschußempfänger vorzulegenden Verwendungsnachweis und leitet diesen zusammen mit seinem Bericht an die Investitionsbank NRW weiter.
- 11. Schlußbestimmungen**
- 11.1 Werden Fördermöglichkeiten neu geschaffen oder verbessert, müssen die danach zulässigen neuen oder zusätzlichen Hilfen für bereits begonnene Vorhaben unverzüglich nach Bekanntgabe beantragt werden. Sie können nur für die nach dem Inkrafttreten der Änderungen angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden. Nr. 4.4 wird auf solche Anträge nicht angewandt.
- 11.2 Aufgrund der Entscheidung des Planungsausschusses über die Neuabgrenzung der Fördergebiete bzw. über befristete Sonderprogramme gelten für das Jahr 1991 folgende Endtermine für Anträge auf Investitionszuschüsse und damit für den Abschluß der Investitionen innerhalb eines Dreijahreszeitraums nach Ablauf der Antragsfrist.
- 11.21 Bei Gebieten, die aufgrund der Neuabgrenzungsschlüsse vom 25.1.1991 mit dem 20. Rahmenplan zum 1.1.1991 aus der Förderung ausgeschieden sind (siehe Anlage 8, Nr. 8.1):
- Letzter Antragstermin: 30.6.1991
 - Endtermin für Abschluß der Investition: 30.6.1994
- 11.22 Bei Gebieten, in denen die Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich durchgeführt werden, und die zum 1. Januar 1991 nicht ins Normalfördergebiet aufgenommen wurden (Anlage 8, Nr. 8.2):
- Letzter Antragstermin: 30.6.1991
 - Endtermin für Abschluß der Investition: 30.6.1994
- Für Jülich gelten folgende Termine:
- Letzter Antragstermin: 31.12.1991
 - Endtermin für Abschluß der Investition: 31.12.1994
- 11.23 Bei Gebieten, in denen Maßnahmen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind, durchgeführt werden, und die zum 1.1.1991 nicht ins Normalfördergebiet aufgenommen wurden (Anlage 8, Nr. 8.3):
- Letzter Antragstermin: 30.6.1991
 - Endtermin für Abschluß der Investition: 30.6.1994
- 11.3 Die Abgrenzung der Fördergebiete, die Auswahl und Abgrenzung der Schwerpunktorte, die Abgrenzung der förderungsbedürftigen Fremdenverkehrsgebiete sowie die Festlegung der Förderhöchstsätze werden periodisch überprüft.
- 11.4 Dieses Programm nebst Anhang NRW/EG-Programme für die Ziel-2-, Rechar- und Ziel-5b-Gebiete ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Inneministerium sowie mit dem Landesrechnungshof, soweit Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen.
- Dieses Programm tritt mit Wirkung vom 15.6.1992 an die Stelle des Programms vom 30.3.1990.

**Fördergebiete des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms NRW einschließlich
NRW-EG-Programme für die Ziel-2-, RECHAR- und 5b-Gebiete (Gebietsstand: 01.01.1992)**

Regionale Einheit		Land-Bund-Förderung i. R. d. Gemeinschaftsaufgabe			Land-EG-Förderung			Regionale Landes- förderung	Handlungs- rahmen Kohlegebiete
Arbeitsmarkt- region	Gemeinde*)	Fördergebiete		Ziel-2- Gebiete (Gebiete rück- läufiger Entwick- lung)**}	RECHAR (Stein- kohlen- bergbau- gebiete)**}	Ziel-5b- Gebiete (ländliche Gebiete)	Fördergebiete		
		Regel- förderung	Sonder- programm Bergbau- standorte				6	7	8
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Aachen	ALSDORF	x	x	x	x			x	
	BAESWEILER	x	x	x	x			x	
	Eschweiler						x	x	
	HERZOGEN- RATH	x	x	x	x			x	
	Stolberg						x		
	WÜRSELEN	x	x	x	x			x	
Arnsberg	Marsberg						x		
Bielefeld	Bünde						x		
	Rödinghausen						x		
Bocholt	Ahaus			x					
	Bocholt					x			
	Gescher			x					
	Gronau			x					
	Heek			x					
	Legden			x					
	Schöppingen			x					
	Stadtlohn			x					
	Südlohn			x					
	Vreden			x					
Bochum	BOCHUM	x		x ¹⁾					
	HERNE	x	x	x ²⁾	x ²⁾			x	
	HATTINGEN	x		x					
	Sprockhövel					x			
	Wetter					x			
	WITTEN	x		x					
Detmold	Augustdorf					x			
	Blomberg					x			
	Detmold					x			
	Lemgo					x			
Dortmund	DORTMUND	x	x	x ³⁾	x ³⁾			x****)	
	HAMM	x	x	x ⁴⁾	x ⁴⁾			x	
	BERGKAMEN	x	x	x	x			x	
	BÖNEN	x	x	x	x			x	

Regionale Einheit		Land-Bund-Förderung i. R. d. Gemeinschaftsaufgabe		Land-EG-Förderung			Regionale Landes- förderung	Handlungs- rahmen Kohlegebiete
Arbeitsmarkt- region	Gemeinde*)	Fördergebiete		Ziel-2- Gebiete (Gebiete rück- läufiger Entwick- lung)**)	RECHAR (Stein- kohlen- bergbau- gebiete)**)	Ziel-5b- Gebiete (ländliche Gebiete)	Fördergebiete	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Dortmund (Fortsetzung)	Fröndenberg	x	x				x	
	Holzwickede	x	x				x	
	Kamen	x	x	x	x		x	
	LÜnen	x	x	x	x		x	
	Schwarze	x	x				x	
	SELM	x	x	x	x		x	
	UNNA	x	x				x	
	Werne	x	x	x	x		x	
Düren	ALDEN- HOVEN	x	x	x	x		x	
Duisburg	DUISBURG	x	x	x 5)	x 5)		x ****)	
	OBER- HAUSEN	x	x	x 6)	x 6)		x	
	Alpen	x	x					
	DINSLAKEN	x	x	x	x		x	
	Hamminkeln	x	x					
	Hünxe	x	x	x	x		x	
	Kamp-Lintfort	x		x	x		x	
	KAMP- LINTFORT		x					
	MOERS	x	x	x	x		x	
	Neukirchen- Vluyn	x	x	x	x		x	
	Rheinberg	x	x	x	x		x	
	Schermbeck	x	x					
	Sonsbeck				x			
	Voerde (Niederrhein)	x	x	x	x		x	
	WESEL	x	x					
	Xanten	x	x					
Essen	BOTTROP	x	x	x 7)	x 7)		x	
	ESSEN	x	x	x 8)	x 8)		x ****)	
	Mülheim a.d.R.					x		
Euskirchen	Bad Münstereifel				x			
	Blankenheim				x			
	Dahlem				x			
	Hellenthal				x			
	Kall				x			
	Mechernich				x			
	Nettersheim				x			

Regionale Einheit		Land-Bund-Förderung i. R. d. Gemeinschaftsaufgabe			Land-EG-Förderung			Regionale Landes- förderung	Handlungs- rahmen Kohlegebiete
Arbeitsmarkt- region	Gemeinde*)	Fördergebiete			Ziel-2- Gebiete (Gebiete rück- läufiger Entwick- lung)**)	RECHAR (Stein- kohlen- bergbau- gebiete)**)	Ziel-5b- Gebiete (ländliche Gebiete)	Fördergebiete	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Euskirchen (Fortsetzung)	Schleiden					x			
	Zülpich, Ortsteil Bürenich					x			
Gelsenkirchen	GELSEN- KIRCHEN	x	x	x 9)	x 9)			x	
	CASTROP- RAUXEL	x	x	x	x			x	
	DATTELN	x		x	x			x	
	DATTELN		x						
	DORSTEN	x	x	x	x			x	
	GLADBECK	x	x	x	x			x	
	Haltern	x	x					x	
	HERTEN	x		x	x			x	
	HERTEN		x						
	MARL	x	x	x	x			x	
	OER- ERKENNSCHWICK	x		x	x			x	
	OER- ERKENNSCHWICK		x						
	RECKLING- HAUSEN	x		x	x			x	
	RECKLING- HAUSEN		x						
	WALTROP	x	x	x	x			x	
Hagen	Hemer					x			
	Iserlohn					x			
	Menden (Sauerland)					x			
Höxter	BAD DRIBURG	x				x			
	BEVERUNGEN	x				x			
	Borgentreich	x				x			
	BRAKEL	x				x			
	HÖXTER	x				x ***)			
	Marienmünster	x				x			
	Nieheim	x				x			
	STEINHEIM	x				x			
	WARBURG	x				x ***)			
	Willebadessen	x				x			
Kleve	Bedburg-Hau						x		
	EMMERICH	x							
	Goch					x			

Regionale Einheit		Land-Bund-Förderung i. R. d. Gemeinschaftsaufgabe		Land-EG-Förderung			Regionale Landes- förderung	Handlungs- rahmen Kohlegebiete
Arbeitsmarkt- region	Gemeinde*)	Fördergebiete		Ziel-2- Gebiete (Gebiete rück- läufiger Entwick- lung)***)	RECHAR (Stein- kohlen- bergbau- gebiete)***)	Ziel-5b- Gebiete (ländliche Gebiete)	Fördergebiete	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kleve (Fortsetzung)	Issum					x		
	KALKAR	x						
	KLEVE	x						
	Kranenburg					x		
	Rheurdt					x		
Köln	Rheinbach					x		
Krefeld	Brüggen					x		
	Nettetal					x		
	Viersen					x		
Minden	Minden					x		
Mönchen- gladbach	ERKELENZ	x	x	x	x		x	
	Gangelt						x	
	GEILENKIRCHEN	x	x	x	x		x	
	HEINSBERG	x	x	x	x		x	
	HÜCKEL- HOVEN	x	x	x	x		x	
	Mönchen- gladbach					x		
	Selfkant						x	
	ÜBACH- PALENBERG	x	x	x	x		x	
	Waldfeucht						x	
	Wassenberg	x	x	x	x		x	
	Wegberg						x	
Münster	AHLEN	x		x	x		x	
	AHLEN		x					
	Drensteinfurt			x	x			
	Dülmen					x		
Paderborn	Büren					x		
Siegen	Siegen					x		
Soest	Bad Sassendorf					x		
	Möhnesee					x		
	Soest					x		
	Werl					x		
Steinfurt	Emsdetten					x		
	Greven					x		

Regionale Einheit		Land-Bund-Förderung i. R. d. Gemeinschaftsaufgabe			Land-EG-Förderung			Regionale Landes- förderung	Handlungs- rahmen Kohlegebiete
Arbeitsmarkt- region	Gemeinde*)	Fördergebiete		Ziel-2- Gebiete (Gebiete rück- läufiger Entwick- lung) **)	RECHAR (Stein- kohlen- bergbau- gebiete) **)	Ziel-5b- Gebiete (ländliche Gebiete)	Fördergebiete		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Steinfurt (Fortsetzung)	HÖRSTEL	x							
	Hopsten					x			
	IBBENBÜREN	x							
	Mettingen	x							
	Neuenkirchen					x			
	Nordwalde					x			
	Ochtrup					x			
	Recke	x							
	Rheine					x			
	Steinfurt					x			
	Wettringen					x			

*) Es bedeuten:

FETTGROSSBUCHSTABEN = übergeordneter Schwerpunktort / Mitort
GROSSBUCHSTABEN = Schwerpunktort / Mitort
 Normalbuchstaben = übriges Gebiet der Gemeinschaftsaufgabe bzw. Fördergebiet wie oben näher gekennzeichnet.

**) Mit einer Ziffer versehene Gemeinden

In den mit einer Ziffer versehenen Gemeinden können Ziel-2- und RECHAR-Mittel in folgenden Stadtteilen nicht eingesetzt werden:

1) Bochum (ohne die Stadtteile Langendreer-Süd, Laerheide, Steinkuhl, Hustadt, Brenschede, Stiepel, Weitmarer Holz, Linden, Unterdaulhausen, Oberdaulhausen, Eppendorf, Höntrop)

2) Herne (ohne den Stadtteil Eickel)

3) Dortmund (ohne die Stadtteile Aplerbeck II, Aplerbecker Mark II, Aplerbecker Mark III, Berghofen, Sölde, Sölderholz, Lichendorf, Benninghofen, Hördel-Süd, Höchsten, Holzen, Syburg, Buchholz, Wellinghofen, Wichlinghofen, Bittermark, Kruckel, Schnee, Kirchhörde, Lücklemburg, Brechten)

4) Hamm (ohne die Stadtteile Pelkum, Herringen)

5) Duisburg (ohne die Stadtteile Walsum, Homberg – linksrheinischer Teil –, Rumeln-Kaldenhausen)

6) Oberhausen (ohne die Stadtteile Sterkrade-Nord – Teillbereich –, Alsfeld – Teillbereich –, Tackenberg – Teillbereich –, Klosterhardt – Teillbereich –)

7) Bottrop (ohne die Stadtteile Fuhlenbrock, Stadtwald, Feldhausen)

8) Essen (ohne die Stadtteile Bedingrade, Bredeney, Byfang, Fischlaken, Frohnhausen, Fulerum, Heidhausen, Heisingen, Margarethenhöhe, Rellinghausen, Schönebeck, Stadtwald, Überruhr-Hinsel, Überruhr-Holthausen)

9) Gelsenkirchen (ohne die Stadtteile Feldmark, Resse, Resser Mark)

****) ohne die Wohnsiedlungsflächen dieser Stadt

*****) Der „Handlungsrahmen Kohlegebiete“ erfaßt in Dortmund, Duisburg und Essen jeweils nur die Bergbaustadtteile.

Positivliste
zu Ziffer 2.1.1. Teil II des Rahmenplans

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Tätigkeiten vorgenommen werden:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Die Erzeugung bzw. Herstellung folgender Güter</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie) 2. Kunststoffe und Kunststofferzeugnisse 3. Gummi, Gummierzeugnisse, Asbest, Asbesterzeugnisse 4. Grob- und Feinkeramik 5. Betonsteine sowie Bauteile aus Beton, Naturstein und Terrazzo, Bauelemente 6. Zement 7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung 8. Schilder und Lichtreklame 9. Eisen und Stahl 10. NE-Metalle 11. Eisen-, Stahl- und Temperguß 12. NE-Metallguß, Galvanotechnik 13. Maschinen, technische Geräte 14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen 15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör 16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik und Elektronik 18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse in Serienfertigung, Chirurgiegeräte 19. Uhren 20. EBM-Waren 21. Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren 22. Holz- und Kunststofferzeugnisse in Serienfertigung 23. Formen, Modelle, Werkzeuge 24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe 25. Druckerzeugnisse 26. Leder 27. Schuhe in Serienfertigung 28. Textilien 29. Bekleidung in Serienfertigung 30. Polstererzeugnisse in Serienfertigung 31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind 32. Futtermittel <p>2. folgende Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Versandhandel 2. Import- / Exportgroßhandel 3. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen) 4. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen | <p>5. Veranstaltung von Kongressen</p> <p>6. Verlage</p> <p>7. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft</p> <p>8. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung</p> <p>9. Markt- und Meinungsforschung</p> <p>10. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft</p> <p>11. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft</p> <p>12. Ausstellungs- und Messe-Einrichtungen als Unternehmen</p> <p>13. Logistische Dienstleistungen</p> <p>3. Die Erzeugung bzw. Herstellung von Gütern gemäß Nummer 1 in folgenden Handwerkszweigen und handwerksähnlich betriebenen Gewerbezweigen, insbesondere wenn diese in Serie erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Wachszieher 2. Vulkaniseure 3. Keramiker 4. Steinmetzen und Steinbildhauer; Betonstein- und Terrazzohauer 5. Glasschleifer und Glasätzer; Glasapparatebauer; Thermometermacher; Glas- und Porzellanmaler 6. Schilder- und Lichtreklamehersteller 7. Dreher; Metallformer und Metallgießer 8. Silberschmiede; Gold-, Silber- und Aluminiumschläger 9. Galvaniseure und Metallschleifer; Zinngießer; Glockengießer; Metallschleifer und Metallpolierer 10. Maschinenbaumechaniker; Kälteanlagenbauer 11. Karosserie- und Fahrzeugbauer 12. Bootsbauer; Schiffbauer 13. Elektromechaniker; Elektromaschinenbauer; Fernmeldeanlagenelektroniker 14. Orthopädiemechaniker; Chirurgiemechaniker; Feinoptiker; Feinmechaniker 15. Werkzeugmacher; Büchsenmacher; Gürtler und Metalldrücker; Schneidewerkzeugmechaniker 16. Graveure, Ziseleure; Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveure; Orgel- und Harmoniumbauer; Klavier- und Cembalobauer; Handzeuginstrumentemacher; Geigenbauer; Metallblasinstrumente- und Schlagzeugmacher; Holzblasinstrumentemacher; Zupfinstrumentemacher 17. Drechsler (Elfenbeinschnitzer), Holzbildhauer; Böttcher; Bürsten- und Pinselmacher; Korbmacher 18. Modellbauer 19. Handschuhmacher; Gerber 20. Sticker; Stricker; Weber; Seiler; Segelmacher; Klöppeler; Textil-Handdrucker; Stoffmaler 21. Brauer und Mälzer; Weinküfer |
|--|--|

Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979
 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt)

**Übersicht über die Unterabteilungen
 und Gruppen der Abteilung 5**

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
51	Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)	55	Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung
511	Eisenbahnen	551	Spedition, Lagerei
512	Straßenverkehr, Parkplätze und -häuser	555	Verkehrsvermittlung
513	Binnenschiffahrt, -wasserstraßen und -häfen		
514	See- und Küstenschiffahrt, Seehäfen		
515	Luftfahrt, Flugplätze		
516	Transport in Rohrleitungen		
517	Deutsche Bundespost		

Anlage 4

Subventionswert für Darlehen

Die Anlage ist wegen ihres Umfangs (8 Seiten) nicht beigefügt. Sofern für ein Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft neben einem Investitionszuschuß auch ein aus öffentlichen Mitteln gewährtes oder subventioniertes Darlehen beantragt wird, gibt die Hausbank Auskunft über den Subventionswert.

Anlage 5

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Landeskreditausschusses

- Der Landeskreditausschuß setzt sich zusammen aus je einem Vertreter
 - des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie,
 - des Finanzministeriums,
 - des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
 - des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,
 - des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr,
 - der Regierungspräsidenten,
 - der Industrie- und Handelskammern,
 - der Handwerkskammern,
 - des Landesarbeitsamtes,
 - der Genossenschaftsbanken,
 - der Privatbanken,
 - der Sparkassen und
 - der Investitionsbank NRW als Geschäftsführerin des Landeskreditausschusses.
 Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie bzw. der Vertreter des für den Antrag zuständigen Fachministeriums.
- Der Landeskreditausschuß berät über Anträge
 - ab DM 5 Mio. Investitionssumme,
 - unter DM 5 Mio. Investitionssumme,
 - wenn eine Förderung einer grundlegenden Rationalisierung oder einer Umstellung – ausgenommen die Anträge von gewerblichen Beherbergungsbetrieben – beantragt ist,
 - die vom Regierungspräsidenten, der Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer oder der Hausbank wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zur Beratung vorgeschlagen werden,
- Bei denen die WestLB Hausbank ist,
- wenn die Investitionsbank NRW der Auffassung ist, trotz positiven Entscheidungsvorschlags des Regierungspräsidenten könnte eine Investitionshilfe nicht zugesagt werden oder trotz einer Ablehnung des Regierungspräsidenten sollte eine Investitionshilfe gewährt werden,
- die an einem vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie festgelegten Stichtag im Monat bei der Investitionsbank NRW eingehen.
- Der Landeskreditausschuß gibt mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Im Landeskreditausschuß kann gegen die Stimme des Vertreters des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie keine Empfehlung beschlossen werden. Wird im Landeskreditausschuß über Haushaltsmittel eines anderen Ministers beraten, gilt für den Vertreter dieses Ministeriums Entsprechendes.
- Wird die Hausbank des Antragstellers im Landeskreditausschuß durch ein Mitglied vertreten, so kann sich dieses an der Beratung und Abstimmung über den betreffenden Antrag nicht beteiligen.
- Beabsichtigt die Investitionsbank NRW, von der Empfehlung des Landeskreditausschusses abzuweichen, hat sie das Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie herzustellen.
- Alle Verhandlungen, Beratungen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden. Alle bei Entscheidungen über Investitionshilfen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Gebiete, für die Auslaufregelungen gelten.

Arbeitsmarktregion	übergeordnete Schwerpunktorte	Schwerpunktorte	übrige Gebiete
8.1 Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, die zum 1. 1. 1991 aus der Förderung ausgeschieden sind.			
Ahaus	Ahaus Gronau	Stadtlohn Vreden	Gescher Heek Legden Schöppingen Südlohn
Brilon	Brilon	Marsberg	Hallenberg Medebach Olsberg Winterberg
Coesfeld		Coesfeld	Billerbeck Rosendahl
Detmold-Lemgo	Detmold mit – Lage – Horn-Bad Meinberg	Lemgo mit – Kalletal	Augustdorf Barntrup Blomberg Dörentrup Extertal Lügde Schieder-Schwalenberg Schlangen
Soest		Soest Werl	Bad Sassendorf Ense Lippetal Möhnesee Welver Wickede (Ruhr)
Steinfurt	Steinfurt mit – Neuenkirchen – Ochtrup	Rheine	Hopsten Horstmar Laer Metelen Wettringen
8.2 Gebiete des Sonderprogramms „Aachen / Jülich“, für die eine Auslaufregelung gilt.			
Aachen		Aachen Eschweiler mit – Stolberg (Industrie- u. Gewerbe gebiet)	Monschau Stolberg (soweit nicht in Spalte 3) Roetgen Simmerath Linnich Titz
8.3 Gebiete der Sonderprogramme „Montanregionen“, für die eine Auslaufregelung gilt			
Dortmund		Lüdinghausen	Nordkirchen Olpe

Anhang

zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm für die Gewährung von Investitionshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen (Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm [RWP]) vom 15. 6. 1992.

NRW-EG-Programm (EFRE) für

- **ZIEL-2-Gebiete für den Zeitraum 1989 – 1991 (im folgenden: ZIEL-2 Phase 1)**
- **ZIEL-2-Gebiete für den Zeitraum 1992 – 1993 (im folgenden: ZIEL-2 Phase 2)**
- **RECHAR-Gebiete für den Zeitraum 1990 – 1993**
- **ZIEL-5b-Gebiete für den Zeitraum 1990 – 1993**

1. Grundlagen des Förderprogramms

1.1 ZIEL-2-Gebiete

Auf der Grundlage des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185/9 vom 15. 7. 1988) hat die Landesregierung vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie erarbeitete Operationelle Programme für die ZIEL-2-Gebiete Nordrhein-Westfalens für folgende Zeiträume beschlossen:

- 1989 – 1991 am 5. 12. 1989 (Phase 1) und
- 1992 – 1993 am 14. 1. 1992 (Phase 2)

Von der EG-Kommission wurden sie genehmigt am

- 21. 12. 1989 (Phase 1)
- 5. 5. 1992 (Phase 2)

Danach können im Rahmen der in den Programmen vorgesehenen Mittelaufteilungen in den ZIEL-2-Gebieten Zuschüsse aus EG- und Landesmitteln gewährt werden. Die einzelnen Fördergebiete ergeben sich aus der Anlage 1 des RWP's.

1.2 RECHAR-Gebiete

Auf der Grundlage des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und Art. 3, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 374 vom 31. 12. 1988) sowie der Mitteilung der EG an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für von den Mitgliedstaaten auszuarbeitende Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative zur wirtschaftlichen Umstellung von Kohlerevielen Nr. 90/C 20/03 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 27. 1. 1990) hat die Landesregierung am 18. 9. 1990 ein vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie erarbeitetes Programm für die Umstellung von Kohleregionen (NRW-EG-Programm RECHAR) für den Zeitraum 1990 – 1993 beschlossen. Die EG-Kommission hat es am 14. 5. 1991 genehmigt. Danach können im Rahmen der im Programm vorgesehenen Mittelaufteilung in den RECHAR-Gebieten Zuschüsse aus EG- und Landesmitteln gewährt werden. Die einzelnen Fördergebiete ergeben sich aus der Anlage 1 des RWP's.

1.3 Ziel-5b-Gebiete

Auf der Grundlage des Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185/9 vom 15. 7. 1988) hat das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft das operationelle Programm für die Ziel-5b-Gebiete Nordrhein-Westfalens für den Zeitraum 1990 – 1993 der EG-Kommission am 26. 6. 1990 zur Genehmigung vorgelegt. Die EG-Kommission hat es am 4. 12. 1990 genehmigt. Danach können im Rahmen der im Programm vorgesehenen Mittelaufteilung in den Ziel-5b-Gebieten Zuschüsse aus EG- und Landesmitteln gewährt werden. Die einzelnen Fördergebiete ergeben sich aus der Anlage 1 des RWP's.

2. Ziele

Zur Fortentwicklung der wirtschaftlichen Umstrukturierung der Fördergebiete sollen außerhalb der vom Strukturwandel besonders betroffenen Sektoren bzw. in den ländlichen Ziel-5b-Gebieten neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

***) Nach dem RECHAR-Programm nur auf Flächen, die von den Aktivitäten des Bergbaus betroffen sind. Einbezogen werden können hier Maßnahmen zur Haldenrückgewinnung und Begrünungsmaßnahmen.**

Die Maßnahmen sollen u. a. das bestehende Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW wirksam ergänzen und verstärken. In den Ziel-2- und RECHAR-Gebieten sollen als Infrastrukturmaßnahmen vorrangig strukturelle relevante regionale Leitprojekte gefördert werden. Im einzelnen werden durch die Maßnahmen in den Fördergebieten der NRW-EG-Programme folgende Ziele verfolgt:

2.1 Ziel-2- und RECHAR-Gebiete

- Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs
- Umorientierung der Betriebe in zukunftsträchtige Wirtschaftsbereiche
- Verbesserung der Arbeitnehmerqualifikation
- Bereitstellung von Industrie- und Gewerbeblächen durch Umnutzung von Industriebrechflächen
- Modernisierung der Infrastruktur insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen
- Verringerung der Umweltbelastung
- Verbesserung der Umweltsituation und des Umweltschutzes
- Förderung der grenzüberschreitenden Entwicklung (nur im Ziel-2-Programm)

2.2 Ziel-5b-Gebiete

- Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs
- Bereitstellung von Industrie- und Gewerbeblächen
- Ausbau der Infrastruktur
- Verringerung der Umweltbelastung
- Stärkung des Fremdenverkehrs

3. Zuschüsse können gewährt werden in

- 3.1 Ziel-2- und RECHAR-Gebieten gemäß Anlage 1 RWP für Investitionen der Unternehmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze
- 3.1.2 Investitionen des Fremdenverkehrs
- 3.1.3 Errichtung und Ausbau von Weiterbildungsstätten und Technologiezentren (Nrn. 9.15 und 9.16 RWP)
- 3.1.4 Wiedernutzbarmachung von Industriebrechflächen*)
- 3.1.5 Wiedernutzung alter Fabrikgebäude und Errichtung von Gewerbehöfen u. ähnlichen Einrichtungen auf Industriebrechflächen*)
- 3.1.6 Maßnahmen zum Umweltschutz
- 3.1.7 Grenzüberschreitende Entwicklungsmaßnahmen**)
- 3.2 Ziel-5b-Gebieten gemäß Anlage 1 RWP für
- 3.2.1 Investitionen der Unternehmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze
- 3.2.2 Investitionen des Fremdenverkehrs
- 3.2.3 Infrastrukturmaßnahmen gemäß Nr. 9 RWP.

4. Fördervoraussetzungen:

Es gelten die Bestimmungen des RWP mit folgenden Abweichungen:

- 4.1 Nach dem **Ziel-2- und RECHAR-Programm** kann abweichend von Nr. 2.26 RWP der Grundstückserwerb bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur nach Maßgabe der Nrn. 6.2.7 und 6.3.3 gefördert werden.
- 4.2 Nach dem **Ziel-2-, RECHAR- und Ziel-5b-Programm** werden abweichend von den Bestimmungen in den Nrn. 4.1 und 4.2 RWP im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vorzugsweise Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert, deren Jahresumsatz 38 Mio ECU nicht überschreitet; Nr. 3.2, 2. Halbsatz RWP ist zu berücksichtigen.****) Maßgeblich ist der ECU-Wert am Tage der Antragstellung.

****) Nur im Ziel-2-Programm**

*****) Anträge von Unternehmen, die diese Umsatzgrenze überschreiten, sind der EG-Kommission vor Zusage zur Genehmigung vorzulegen (Einzelfallnotifizierung). Maßgeblich ist der ECU-Wert am Tag der Antragstellung.**

4.2.2 In den Städten und Gemeinden der Arbeitsmarktregeionen Bocholt, Euskirchen und Münster, die nicht gleichzeitig Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe sind, können Investitionsvorhaben nur in Unternehmen gefördert werden, die höchstens 250 Beschäftigte haben und deren Jahresumsatz höchstens 20 Mio ECU beträgt und an denen nicht ein oder mehrere Unternehmen insgesamt zu 25 % oder zu mehr als 25 % beteiligt ist / sind, die diese Grenzen überschreiten.

5. Höhe der Förderung

5.1 In den Städten und Gemeinden, die gleichzeitig Fördergebiet des RWP sind, gelten die Fördersätze des RWP's.

5.2 In den Städten und Gemeinden der Arbeitsmarktregeionen Bocholt, Euskirchen und Münster, die nicht gleichzeitig Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe sind, können gewerbliche Investitionen (einschließlich Fremdenverkehr) mit höchstens 7,5 % der Investitionssumme bezuschußt werden. Kumulierung gemäß Nr. 4.6 RWP ist nicht möglich.

6. In den **Ziel-2- und RECHAR-Gebieten** sind abweichend von den Bestimmungen in Nr. 9.1 RWP Ausbaumaßnahmen der Infrastruktur auch förderbar, wenn sie Betrieben dienen, die keinen Primäreffekt nach Nr. 4.2 RWP haben; dabei können auch Grünflächen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen einbezogen werden (§ 4 Landschaftsgesetz [LG] bleibt unberührt). Förderbare Vorhaben in den Ziel-2- und RECHAR-Gebieten sind:

6.1 Die Errichtung und der Ausbau von Technologiezentren, Gründerzentren, Aus- und Weiterbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie zur Entfaltung des Entwicklungspotentials kleiner und mittlerer Unternehmen benötigt werden.

6.2 Die Wiedernutzbarmachung von Industriebrachflächen, bzw. beim RECHAR-Programm von Flächen, die von Aktivitäten des Steinkohlenbergbaus betroffen sind, wobei die Wiedernutzung für gewerbliche Zwecke im Vordergrund stehen muß. Soweit hiermit verbunden, kann auch die Aufbereitung dieser Flächen für Wohn- und Freizeitznützungen, für Grünflächen sowie – in besonderen Fällen – auch der Erhalt von Industriedenkmalen gefördert werden. Gefördert werden können die Ausgaben für

6.2.1 Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen von Altablagerungen und Altstandorten (§ 28 Abs. 2 und 3 LAbfG), soweit es sich nicht um Maßnahmen der Gefahrenabwehr handelt;

6.2.2 Abtragung und Beseitigung von baulichen Anlagen;

6.2.3 Haldenrückgewinnung;

6.2.4 Konzeptentwicklung durch Gutachten und Wettbewerbe;

6.2.5 Vermarktung und Management für die Wiedernutzung von Industriebrachen bzw. beim RECHAR-Programm für die Nutzung von Flächen, die von Aktivitäten des Steinkohlenbergbaus betroffen sind. Ausgaben für zu diesem Zweck an Dritte vergebene Aufträge können in die Förderung einbezogen werden.

6.2.6 Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen von Bergsenkungen (nur im Programm RECHAR), soweit nicht eine gesetzliche Haftung für Bergschäden besteht (§§ 114 ff Bundesberggesetz);

6.2.7 Grundstückserwerb, soweit sie 10 % der Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; die Obergrenze dieser Förderung beträgt 500.000,— DM.

6.3 Die Wiedernutzbarmachung alter Fabrikgebäude sowie – in besonderen Fällen – der Erhalt von Industriedenkmalen, wenn sie im Zusammenhang mit gewerblichen Zwecken stehen, und Errichtung von Gewerbehöfen*) auf Industriebrachflächen bzw. beim Programm RECHAR auf Flächen, die von Aktivitäten des Steinkohlenbergbaus betroffen sind. Gefördert werden können die Ausgaben für

6.3.1 Umbaumaßnahmen und Errichtung neuer Gebäude

6.3.2 Erneuerung von Erschließungseinrichtungen

6.3.3 Grundstückserwerb, soweit sie 10 % der Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; die Obergrenze dieser Förderung beträgt DM 500 000,—.

6.3.4 Erwerb von Gebäuden

6.3.5 Konzeptentwicklung durch Gutachten und Wettbewerbe

6.3.6 Vermarktung und Management der Projekte.

6.4 Die Verbesserung der Umweltsituation und Maßnahmen zum Umweltschutz durch Beseitigung vorhandener und Vermeidung künftiger Umweltschäden.

6.5 Investitionen und laufende Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Entwicklung (nur im Ziel-2-Programm).

7. Die förderbaren Infrastrukturmaßnahmen werden nach den Bestimmungen der Nr. 9 RWP bezuschußt, wobei vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert werden.

7.1 Darüber hinaus können aus **Ziel-2- und RECHAR-Mitteln** mit den Förderhöchstsätzen für die gewerbliche Wirtschaft (Errichtung 18 %, Erweiterungen 15 %) Zuschüsse gewährt werden:

7.1.1*) für die Errichtung von Gewerbehöfen gemäß Nrn. 3.1.5 und 6.3 durch Gemeinden und Gemeindeverbände, die an förderbare gewerbliche Unternehmen vermietet werden,

7.1.2**) für Maßnahmen gewerblicher Unternehmen, durch die neue Technologien im Bereich der Abfallentsorgung und Altlastenbeseitigung entwickelt oder eingesetzt werden. Vorzugsweise sollen Unternehmen gefördert werden, die Standorte auf Industriebrachflächen wählen.

7.2 Abweichend von Nr. 9.3 des RWP können Zuschüsse aus **Ziel-2-, RECHAR- und Ziel-5b-Mitteln** auch gewährt werden, wenn eine Förderung mit Mitteln anderer Ressorts möglich ist.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms.

8.1 Die Bewilligungen müssen spätestens im Rahmen des
– Ziel-2-Programms Phase 1 (1989 – 1991) bis zum
30. 6. 1992
– ZIEL-2-Programms Phase 2 (1992 – 1993) bis zum
30. 6. 1993
– RECHAR-Programms bis zum 30. 6. 1993
– Ziel-5b-Programms bis zum 30. 6. 1993
ausgesprochen sein.

8.2 Die geförderten Vorhaben müssen spätestens im Rahmen des
– Ziel-2-Programms Phase 1 bis zum 30. 6. 1993
– ZIEL-2-Programms Phase 2 bis zum 30. 6. 1995
– RECHAR-Programms bis zum 30. 6. 1994
– Ziel-5b-Programms bis zum 30. 6. 1995
physisch abgeschlossen sein.

8.3 Die Mittel müssen spätestens im Rahmen des
– Ziel-2-Programms Phase 1 bis zum 31. 12. 1993
– ZIEL-2-Programms Phase 2 bis zum 31. 12. 1995
– RECHAR-Programms bis zum 31. 12. 1994
– Ziel-5b-Programms bis zum 31. 12. 1995
ausgezahlt sein.

8.4 Von den unter Nrn. 8.1 und 8.3 genannten Fristen können im Einzelfall vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausnahmen zugelassen werden, sofern die EG-Kommission dem zustimmt.
Ausnahmen von den unter Nr. 8.2 genannten Fristen können im Einzelfall vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie maximal bis zu den unter Nr. 8.3 genannten Fristen zugelassen werden.

9. Die Regelungen treten rückwirkend in Kraft für das:

9.1 ZIEL-2-Programm Phase 1 ab 1. 1. 1990

9.2 ZIEL-2-Programm Phase 2 ab 1. 1. 1992

9.3 ZIEL-5b- und RECHAR-Programm ab 1. 1. 1991

*) Die Förderungen von Gewerbehöfen bedürfen noch der Zustimmung der EG-Kommission (generelle Notifizierung)

**) Anträge nach Nr. 7.1.2 sind der EG-Kommission vor Zusage zur Genehmigung vorzulegen (Einzelfallnotifizierung)

Allgemeine Bedingungen

für Kredite aus dem **Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen**
(Fassung für den **Endkreditnehmer**)

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Kreditmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert 3 Monate nach dem für die Beendigung des Investitionsvorhabens im Antrag angegebenen Termin die Verwendung des Kredites gemäß Vordruck nachzuweisen.
- 1.3 Die Vorlagefrist kann auf begründeten Antrag unter Darlegung des erreichten Investitionsstandes verlängert werden.

2. Anforderung der Mittel

- 2.1 Der Endkreditnehmer darf die Kreditmittel nur anfordern, wenn
 - die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist,
 - er Ausgaben in Höhe von 30 v. H. der der Zusage zugrundeliegenden Investitionssumme getätig hat und
 - der Kredit umgehend, d. h. spätestens bis zum Ultimo des auf den Abruf folgenden Monats, für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt wird.
- 2.2 Sollte sich ergeben, daß die Anforderungsvoraussetzungen nicht in vollem Umfange vorlagen, so sind die entsprechenden Kreditbeträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen und erst wieder anzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Anforderung der Mittel erfüllt sind.
- 2.3 3 Monate nach Auszahlung hat der Endkreditnehmer der Hausbank zu bestätigen, daß die Kreditmittel umgehend für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt worden sind.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Gesamtkosten des geförderten Investitionsvorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen.
- 3.2 Die zurückgezahlten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet.

4. Vorzeitige Rückzahlung

- 4.1 Der Endkreditnehmer ist berechtigt, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückzuzahlen.
- 4.2 Außerplanmäßige Rückzahlungen werden auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, führen also zu einer entsprechenden Verkürzung der Kreditlaufzeit.

5. Besicherung

Die Hausbank ist verpflichtet, die Abtretung ihrer Forderung aus der Kreditgewährung und die Übertragung der für den Kredit bestellten Sicherheiten auf die refinanzierende Stelle vorzunehmen.

6. Auskunftspflicht

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, dem MWMT und ggf. dem Fachminister sowie dem zuständigen Regierungspräsidenten oder den von ihnen Beauftragten über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Hausbank ist gleichfalls zur Auskunftspflicht verpflichtet und ist insoweit von der Schweigepflicht entbunden. Soweit EG-Mittel eingesetzt werden, gilt Entsprechendes gegenüber den zuständigen Dienststellen der EG.

derte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Hausbank ist gleichfalls zur Auskunftspflicht verpflichtet und ist insoweit von der Schweigepflicht entbunden. Soweit EG-Mittel eingesetzt werden, gilt Entsprechendes gegenüber den zuständigen Dienststellen der EG.

7. Prüfungsrecht

Das MWMT und ggf. der Fachminister sowie der zuständige Regierungspräsident oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsmäßige Verwendung des Kredites bei dem Endkreditnehmer und bei der Hausbank zu überprüfen. Der Endkreditnehmer räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Soweit EG-Mittel eingesetzt werden, gilt Entsprechendes für die zuständigen Dienststellen der EG. Durch die Prüfung ggf. entstehende Kosten können dem Endkreditnehmer belastet werden.

8. Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof ist befugt, beim Endkreditnehmer und bei der Hausbank zu prüfen. Endkreditnehmer und Hausbank sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen.

9. Besondere Pflichten des Endkreditnehmers

- Der Endkreditnehmer ist verpflichtet
- 9.1 den angeforderten Kredit nach Erhalt umgehend entsprechend der Kreditzusage zu verwenden,
 - 9.2 mit der Kreditzusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
 - 9.3 der Hausbank das Datum der Beendigung des Investitionsvorhabens mitzuteilen
 - 9.4 der Hausbank 3 Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens die Zahl der zu diesem Zeitpunkt in der Betriebsstätte vorhandenen und besetzten Dauerarbeits-/Ausbildungsplätze sowie die Jahresdurchschnittszahlen der letzten 3 Jahre mitzuteilen.
 - 9.5 die Hausbank unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - 9.51 das der Kreditzusage zugrundeliegende Investitionsvorhaben und / oder dessen Finanzierung sich ändern.
 - 9.52 sich die Zahl der geschaffenen Dauerarbeits-/Ausbildungsplätze verringert.
 - 9.53 die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der geförderten Betriebsstätten ganz oder teilweise bevorsteht.
 - 9.54 über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird.
 - 9.55 einer der unter Nr. 12 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

10. Unwirksamkeit der Kreditzusage

Die Kreditzusage wird unwirksam, wenn innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der Refinanzierungszusage durch die refinanzierende Stelle

- der Endkreditnehmer die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Kreditbetrages berechtigen, und
- die Anforderung des Kreditbetrages über die Hausbank bei der refinanzierenden Stelle nicht erfolgt.

Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

11. Widerruf der Kreditzusage

Die Hausbank wird aus wichtigem Grunde von ihrer Kreditzusage vor Auszahlung des Kreditbetrages zurücktreten bzw. die Kreditzusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt wird.

12. Kündigung nach Auszahlung des Kredites

- 12.1 Die Hausbank kann den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn
- 12.11 der Endkreditnehmer den Kredit zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.
- 12.12 er das geförderte Investitionsvorhaben nicht verwirklicht oder von den der Kreditzusage zugrundeliegenden Investitionen abweicht, ohne daß diesen Änderungen zugesimmt wird,
- 12.13 er den Kredit nicht dem in der Kreditzusage genannten Verwendungszweck entsprechend umgehend einsetzt,
- 12.14 er mit der Kreditzusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- 12.15 er den Verwendungsnachweis und die nach den Nrn. 2.3 und 9.4 erforderlichen Nachweise nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- 12.16 die für die Förderung notwendige Zahl zusätzlicher Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze nicht besetzt bzw. gleichzeitig durch Abbau an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte insgesamt unterschritten wird,
- 12.17 die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden,
- 12.18 die geförderte Betriebsstätte ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird,
- 12.19 geförderte Investitionsgüter aus der geförderten Betriebsstätte ausscheiden, die nicht durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt werden und durch die nicht die gleiche Anzahl Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze dem Betrieb erhalten bleiben,
- 12.20 über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zum Zwecke der Liquidation des Unternehmens oder des Konkursverfahrens beantragt wird,
- 12.2 Die Hausbank wird den Kredit in voller Höhe zurückfordern, wenn die Zahl der Beschäftigten in der geförderten Betriebsstätte nach Beendigung des Investitionsvorhabens nicht der erforderlichen Zahl von Dauerarbeits- / Ausbildungsplätzen entspricht, weil die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze nicht geschaffen worden sind.

13. Zinszuschlag

- 13.1 Der Endkreditnehmer ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, den Kredit mit 3 % über dem in der Kreditzusage festgelegten Zinssatz zu verzinsen, und zwar
- 13.11 in den unter Nrn. 12.11 – 12.17 und unter Nr. 12.2 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die refinanzierende Stelle an,

13.12 in den unter Nrn. 12.18 – 12.20 genannten Fällen von dem Tage ab, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.

- 13.2 Der Endkreditnehmer ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, den Kredit ganz oder teilweise mit 3 % über dem in der Kreditzusage festgelegten Zinssatz vom Tage der Auszahlung durch die refinanzierende Stelle an zu verzinsen, wenn

 - die Anforderungsvoraussetzungen nicht beachtet wurden (Nrn. 2.1 und 2.2),
 - Kürzungsbeträge wegen Ermäßigung der Gesamtkosten zurückzuzahlen sind (Nr. 3).

14. Verzugszinsen

Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die Hausbank ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.

15. Belassung oder Übertragung des Kredites

- 15.1 Der Endkreditnehmer kann bei der Hausbank die Belassung des Kredites beantragen, wenn
- 15.11 bei den Krediten, die vom Land oder der Bürgschaftsbank NRW verbürgt sind, die Gefahr der Inanspruchnahme des Landes als Bürge oder Rückbürge besteht oder
- 15.12 die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze zwar geschaffen, aber nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war oder weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsvorhabensbeginn in unvorhersehbarer Weise strukturell verändert haben,
- 15.13 die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze bei einer Erweiterungsinvestition zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsvorhabendurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsvorhabensbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze wegfallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird,
- 15.14 der Förderzweck weiterhin gegeben ist, insbesondere wenn der Endkreditnehmer bei einer Veräußerung der geförderten Betriebsstätte an einen Dritten sicherstellt, daß die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze in der geförderten Betriebsstätte durch den Erwerber erhalten bleiben.
- 15.2 Der Endkreditnehmer kann bei der Hausbank beantragen, den Kredit auf einen die geförderte Betriebsstätte Fortführenden zu übertragen, wenn der Förderzweck weiterhin gegeben ist, insbesondere die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze in der geförderten Betriebsstätte erhalten bleiben.

16. Geltung der Allgemeinen Bedingungen

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bedingungen, so gelten letztere vorrangig.

Allgemeine Bedingungen

für Investitionszuschüsse aus dem **Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen**
(Fassung für den **Zuschußempfänger**)

Verfahren bei Investitionen der gewerblichen Wirtschaft

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Zuschußmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Der Zuschußempfänger hat der Hausbank unaufgefordert 3 Monate nach dem für die Beendigung des Investitionsvorhabens im Antrag angegebenen Termin die Verwendung des Zuschusses gemäß Vordruck nachzuweisen.
- 1.3 Die Vorlagefrist kann auf begründeten Antrag unter Darlegung des erreichten Investitionsstandes verlängert werden.

2. Anforderung der Mittel

- 2.1 Der Zuschußempfänger darf die Zuschußmittel nur anfordern, wenn
 - die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist,
 - er Ausgaben in Höhe von 30 % der der Zusage zugrundeliegenden Investitionssumme getätigt hat, und
 - der Zuschuß umgehend, d. h. spätestens bis zum Ultimo des auf Abruf folgenden Monats, für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt wird.
- 2.2 Sollte sich ergeben, daß die Anforderungsvoraussetzungen nicht in vollem Umfang vorlagen, so sind die entsprechenden Zuschußbeträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen und erst wieder anzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Anforderung der Mittel erfüllt sind.
- 2.3 3 Monate nach Auszahlung hat der Zuschußempfänger der Hausbank zu bestätigen, daß die Zuschußmittel umgehend für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt worden sind.

3. Kürzungsvorbehalt

Die Hausbank ist berechtigt, den Zuschußbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Gesamtkosten des geförderten Investitionsvorhabens ermäßigen. Befreit die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Zuschußempfänger unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen.

4. Besicherung

Die Hausbank ist berechtigt, sich Sicherheiten für den Zuschußbetrag nebst Zinsen gemäß Nr. 12 vom Tage der Auszahlung des Zuschusses bis zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Verwendungsnachweises durch die zusagende Stelle vom Zuschußempfänger einräumen zu lassen.

5. Auskunftspflicht

Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, dem MWMT und ggf. dem Fachminister sowie dem zuständigen Regierungspräsidenten oder den von ihnen Beauftragten über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Hausbank ist gleichfalls zur Auskunftspflicht verpflichtet und ist insoweit von der Schweigepflicht entbunden. Soweit EG-Mittel eingesetzt werden, gilt Entsprechendes gegenüber den zuständigen Dienststellen der EG.

6. Prüfungsrecht

Der MWMT und ggf. der Fachminister sowie der zuständige Regierungspräsident oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses bei dem Zuschußempfänger und bei der Hausbank zu überprüfen. Der Zuschußempfänger räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Soweit EG-Mittel eingesetzt werden, gilt Entsprechendes für die zuständigen Dienststellen der EG. Durch die Prüfung ggf. entstehende Kosten können dem Zuschußempfänger belastet werden.

7. Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof ist befugt, beim Zuschußempfänger und bei der Hausbank zu prüfen. Zuschußempfänger und Hausbank sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen.

8. Besondere Pflichten des Zuschußempfängers

Der Zuschußempfänger ist verpflichtet

- 8.1 den abgerufenen Zuschuß umgehend entsprechend der Zusage zu verwenden,
- 8.2 mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- 8.3 der Hausbank das Datum der Beendigung des Investitionsvorhabens mitzuteilen,
- 8.4 der Hausbank drei Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens die Zahl der zu diesem Zeitpunkt in der Betriebsstätte vorhandenen und besetzten Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze sowie die Jahresschnittszahlen der letzten 3 Jahre mitzuteilen,
- 8.5 der Hausbank für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Investitionsvorhabens jährlich die Gesamtzahl der geschaffenen und besetzten hochwertigen Arbeitsplätze mitzuteilen,
- 8.6 die Hausbank unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - 8.6.1 die der Zusage zugrunde liegenden Investitionen und / oder deren Finanzierung sich ändern,
 - 8.6.2 sich die zu schaffenden Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze verringern,
- 8.6.3 vor Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Investitionsvorhabens
 - die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der geförderten Betriebsstätte ganz oder teilweise bevorsteht,
 - über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird,
- 8.6.4 einer der unter Nr. 11 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

9. Unwirksamkeit der Zusage

Die Zusage wird unwirksam, wenn innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der Zusage durch die zusagende Stelle

- der Zuschußempfänger die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Zuschußbetrages berechtigen,
- die Anforderung des Zuschußbetrages über die Hausbank bei der zusagenden Stelle nicht erfolgt.
Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

10. Widerruf der Zusage

Die Hausbank wird aus wichtigem Grunde von ihrer Zusage vor Auszahlung des Zuschusses zurücktreten bzw. die Zusage widerrufen.

Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
- über das Vermögen des Zuschußempfängers die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt wird.

11. Rückforderung des Zuschusses

11.1 Die Hausbank kann den Zuschuß jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zurückfordern, insbesondere, wenn

11.11 der Zuschußempfänger den Zuschuß zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,

11.12 er das geförderte Investitionsvorhaben nicht verwirklicht oder von den der Zusage zugrunde liegenden Investitionen abweicht, ohne das diesen Änderungen zugestimmt wird,

11.13 er den Zuschuß nicht dem in der Zusage genannten Verwendungszweck entsprechend umgehend einsetzt,

11.14 er mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

11.15 er den Verwendungsnnachweis und die nach den Nrn. 2.3 und 8.4–8.5 erforderlichen Nachweise nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,

11.16 die für die Förderung notwendige Zahl zusätzlicher Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze zu den Nachwesterminen nicht besetzt bzw. durch Abbau an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte insgesamt unterschritten wird,

11.17 die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden,

11.18 vor Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Investitionsvorhabens

- die geförderte Betriebsstätte ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird,
- geförderte Investitionsgüter aus der geförderten Betriebsstätte ausscheiden, die nicht durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt werden und durch die nicht die gleiche Anzahl Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze dem Betrieb erhalten bleiben,
- über das Vermögen des Zuschußempfängers die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zum Zwecke der Liquidation des Unternehmens oder des Konkursverfahrens beantragt wird.

11.2 Die Hausbank wird den Zuschuß in voller Höhe zurückfordern, wenn die Zahl der Beschäftigten in der geförderten Betriebsstätte nach Beendigung des Investitionsvorhabens nicht der erforderlichen Zahl von Dauerarbeits- / Ausbildungsplätzen entspricht, weil die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze nicht geschaffen worden sind.

11.3 Die Hausbank wird den für die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen zugesagten besonderen Investitionszuschuß für Zeiten, in denen die Gesamtzahl der hochwertigen Arbeitsplätze nicht nachgewiesen werden kann, anteilig zurückfordern. Hochwertige Arbeitsplätze sind spätestens 3 Monate nach Beendigung des Investitionsvorhabens auf die Dauer von 5 Jahren zu besetzen.

12. Verzinsung

12.1 Der Zuschußempfänger ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, den Zuschuß mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, und zwar

12.11 in den unter Nrn. 11–11.17 und 11.2 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die zusagende Stelle an,

12.12 in den unter Nrn. 11.18 und 11.3 genannten Fällen von dem Tage ab, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.

12.2 Der Zuschußempfänger ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, den Zuschuß ganz oder teilweise mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung durch die zusagende Stelle an zu verzinsen, wenn

- die Anforderungsvoraussetzungen nicht beachtet wurden (Nrn. 2.1 und 2.2),
- Kürzungsbeträge wegen Ermäßigung der Gesamtkosten zurückzuzahlen sind (Nr. 3).

13. Belassung oder Übertragung des Zuschusses

13.1 Der Zuschußempfänger kann in den Fällen der Nr. 11 bei der Hausbank die Belassung des Zuschusses beantragen, wenn

13.11 die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze zwar geschaffen, aber nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war oder weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise strukturell verändert haben,

13.12 die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze bei einer Erweiterungsinvestition zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird,

13.13 der Förderzweck weiterhin gegeben ist, insbesondere wenn der Zuschußempfänger bei einer Veräußerung der geförderten Betriebsstätte an einem Dritten sicherstellt, daß die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze in der geförderten Betriebsstätte durch den Erwerber erhalten bleiben.

13.2 Der Zuschußempfänger kann bei der Hausbank beantragen, den Zuschuß auf einen die geförderte Betriebsstätte fortführenden zu übertragen, wenn der Förderzweck weiterhin gegeben ist, insbesondere die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze in der geförderten Betriebsstätte erhalten bleiben.

13.3 Die Hausbank wird dieserhalb die Zustimmung der zusagenden Stelle einholen.

14. Geltung der Allgemeinen Bedingungen

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Zuschußempfänger unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bedingungen, so gelten letztere vorrangig.

Verfahren bei Infrastrukturmaßnahmen

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Zuschußmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Infrastruktur-Investitionsvorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Das für den Zuschußempfänger zuständige Rechnungsprüfungsamt bzw. ein von diesem eingeschalteter Abschlußprüfer hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuschußmittel zu überwachen. Der Zuschußempfänger legt der Hausbank unaufgefordert den Verwendungsnachweis gemäß Vordruck 3 Monate nach dem für die Beendigung des Investitionsvorhabens im Antrag angegebenen Termin vor, nachdem das Rechnungsprüfungsamt bzw. der Abschlußprüfer ihn überprüft hat.
- 1.3 Die Vorlagefrist kann auf begründeten Antrag unter Darlegung des erreichten Investitionsstandes verlängert werden.

2. Anforderung der Mittel

- 2.1 Der Zuschußempfänger darf die Zuschußmittel nur anfordern, wenn
 - die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist,
 - er Ausgaben in Höhe von 30 v. H. der der Zusage zugrundeliegenden Investitionssumme getätig hat und
 - der Zuschuß umgehend, d. h. spätestens bis zum Ultima des auf den Abruf folgenden Monats, für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt wird.
- 2.2 Sollte sich ergeben, daß die Anforderungsvoraussetzungen nicht in vollem Umfang vorlagen, so sind die entsprechenden Zuschußbeträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen und erst wieder anzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Anforderung der Mittel erfüllt sind.
- 2.3 3 Monate nach Auszahlung hat der Zuschußempfänger der Hausbank zu bestätigen, daß die Zuschußmittel umgehend für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt worden sind.

3. Kürzungsvorbehalt

Die Hausbank ist berechtigt, den Zuschußbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Gesamtkosten des geförderten Investitionsvorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Zuschußempfänger unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen.

4. Auskunftspflicht

Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, dem MWMT und ggf. dem Fachminister sowie dem zuständigen Regierungspräsidenten oder den von ihnen Beauftragten über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Hausbank ist gleichfalls zur Auskunftspflicht verpflichtet und ist insoweit von der Schweigepflicht entbunden. Soweit EG-Mittel eingesetzt werden, gilt Entsprechendes gegenüber den zuständigen Dienststellen der EG.

5. Prüfungsrecht

Das MWMT und ggf. der Fachminister sowie der zuständige Regierungspräsident oder die von ihm Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses bei dem Zuschußempfänger und bei der Hausbank zu überprüfen. Der Zuschußempfänger räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Soweit EG-Mittel eingesetzt werden, gilt Entsprechendes für die zuständigen Dienststellen der EG. Durch die Prüfung ggf. entstehende Kosten können dem Zuschußempfänger belastet werden.

6. Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof ist befugt, beim Zuschußempfänger und bei der Hausbank zu prüfen. Zuschußempfänger und Hausbank sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen.

7. Besondere Pflichten des Zuschußempfängers

Der Zuschußempfänger ist verpflichtet,

- 7.1 den abgerufenen Zuschuß umgehend entsprechend der Zusage zu verwenden,
- 7.2 mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- 7.3 der Hausbank das Datum der Beendigung des Investitionsvorhabens mitzuteilen,

- 7.4 die Hausbank unverzüglich zu unterrichten, wenn
- 7.41 die der Zusage zugrundeliegenden Investitionen und / oder deren Finanzierung sich ändern,
- 7.42 einer der unter Nr. 10 aufgeführten Sachverhalte vorliegt,
- 7.43 die den Verwendungszweck entsprechende Nutzung der geförderten Maßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung des Investitionsvorhabens aufgegeben wird.

8. Unwirksamkeit der Zusage

Die Zusage der Hausbank wird unwirksam, wenn innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der Zusage durch die zusagende Stelle

- der Zuschußempfänger die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Zuschußbetrages berechtigen,
- die Anforderung des Zuschußbetrages über die Hausbank bei der zusagenden Stelle nicht erfolgt. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

9. Widerruf der Zusage

Die Hausbank kann aus wichtigem Grunde von ihrer Zusage vor Auszahlung des Zuschusses zurücktreten bzw. die Zusage widerrufen.

Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- über das Vermögen des Zuschußempfängers die Eröffnung des Konkursverfahrens (bei gewerblichen Antragstellern) beantragt wird.

10. Rückforderung des Zuschusses

Die Hausbank kann den Zuschuß jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zurückfordern, insbesondere, wenn

- 10.1 der Zuschußempfänger den Zuschuß zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 10.2 er das geförderte Investitionsvorhaben nicht verwirklicht oder von den der Zusage zugrundeliegenden Investitionen abweicht, ohne daß diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 10.3 er den Zuschuß nicht dem in der Zusage genannten Verwendungszweck entsprechend umgehend einsetzt,
- 10.4 er mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- 10.5 er den Verwendungsnachweis und den nach der Nr. 2.3 fälligen Nachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 10.6 die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden,
- 10.7 die dem Verwendungszweck entsprechende Nutzung der geförderten Maßnahme innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung des Investitionsvorhabens aufgegeben wird,
- 10.8 über das Vermögen des Zuschußempfängers die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zum Zwecke der Liquidation des geförderten Unternehmens oder des Konkursverfahrens (bei gewerblichen Antragstellern) beantragt wird.

11. Verzinsung

Der Zuschußempfänger ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, den Zuschuß mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, und zwar

- 11.11 in den unter Nrn. 10.1–10.6 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die zusagende Stelle an,
- 11.12 in den unter Nrn. 10.7 und 10.8 genannten Fällen von dem Tage ab, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.
- 11.12 Der Zuschußempfänger ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, den Zuschuß ganz oder teilweise mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung durch die zusagende Stelle an zu verzinsen, wenn
 - die Anforderungsvoraussetzungen nicht beachtet wurden (Nrn. 2.1 und 2.2),
 - Kürzungsbeträge wegen Ermäßigung der Gesamtkosten zurückzuzahlen sind (Nr. 3).

12. Geltung der Allgemeinen Bedingungen

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Zuschußempfänger unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bedingungen, so gelten letztere vorrangig.

Zu den Kreisziffern finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

① Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

① An

Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Eingangsstempel Hausbank Falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle
Datum des Eingangs
Projekt-Nr.

► Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten; Rechtsgrundlagen sind § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. 10. 1969 (BGBl I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. 12. 1971 (BGBl I S. 2140) in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes sowie § 2 des Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. 8. 1971 (BGBl I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Haushaltbegleitgesetzes 1989 vom 20. 12. 1988 (BGBl II S. 2262), sowie des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms für die Gewährung von Investitionshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 90 und den nachfolgenden Änderungen. Die Beantwortung der Frage nach der Betriebsnummer ist freiwillig; diese Angabe dient (in anonymer Form) Zwecken der Statistik und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich/wir beantragen (bitte auch Ergänzungsformblatt benutzen)

- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel) **in Höhe von** DM _____
- die Gewährung eines **Investitionszuschusses aus Landesmitteln** **in Höhe von** DM _____
- die Gewährung eines **besonderen Investitionszuschusses für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze** **in Höhe von** DM _____
- die Gewährung eines Darlehens aus Landesmitteln **in Höhe von** DM _____

Die Mittel können teilweise von der EG im Rahmen der Sonderprogramme NRW/EG bereitgestellt werden.

1.2 Antragsteller

Firma	Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Ort/Kreis	Bundesland
Telefondirektanschluß mit Vorwahl	Name des Bearbeiters

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
Betriebsnummer nach der Amtlichen Statistik des Produzierenden Gewerbes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden	Steuer-Nr.

- 1.4 Zuletzt wurde die nachstehende öffentliche Finanzierungshilfe für die unter Punkt 3.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) gewährt bzw. beantragt:

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

Investitionszeitraum	Datum des Antrags bzw. Datum und Aktenzeichen der Bewilligung		
Beginn <table border="1"> <tr> <td>Monat</td> <td>Jahr</td> </tr> </table>	Monat	Jahr	
Monat	Jahr		
Beendigung <table border="1"> <tr> <td>Monat</td> <td>Jahr</td> </tr> </table>	Monat	Jahr	
Monat	Jahr		

2. Art des Investitionsvorhabens

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐

Es handelt sich um die

- ②.1 Errichtung einer Betriebsstätte
- ②.2 Erweiterung einer Betriebsstätte
- ②.3 Umstellung einer Betriebsstätte
- ②.4 Grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte
- ②.5 Verlagerung einer Betriebsstätte
- ②.6 Erwerb einer Betriebsstätte

3. Erläuternde Angaben zu Ziffer 2.1 bis 2.6

3.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort/Ortsteil	Kreis	Bundesland
Straße und Hausnummer			

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

nein

ja ► Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebstätte(n) an

3.2

Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung

Verdiente Abschreibungen (in vollen DM; ohne Sonderabschreibungen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes) in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn

Jahr	DM
Jahr	DM
Jahr	DM

Jahresdurchschnitt der Abschreibungen in DM

Zu den Kreisziffern finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

3.3

Nur bei Verlagerung

Verlagerung aus (PLZ, Ort)

 Teil- Gesamtverlagerung

Straße/Kreis

3.4

Nur bei Erwerb

Wann wurde die unter 2.6 angegebene Betriebsstätte errichtet oder erworben?

Monat	Jahr
[]	[]
[]	[]
[]	[]

Die Betriebsstätte war vor dem Erwerb stillgelegt bzw. von Stilllegung bedroht.

 Nein Ja ➤ Falls ja: nähere Erläuterung/Begründung
Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Unternehmen in fünfjähriger Gründungsphase gemäß Teil II Ziffer 4.2.4 des Rahmenplans

 Ja Nein

4

Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter betragsmäßig ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Rohstoffversorgung, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen. Bei Umstellungs- bzw. grundlegenden Rationalisierungsvorhaben ist der Umstellungs- bzw. Rationalisierungseffekt (Kostensenkung, verbesserte Wirtschaftlichkeit) ausführlich zu erläutern.

5

Wirtschaftszweig der zu fördernden BetriebsstätteKennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik (**Systematik der Wirtschaftszweige**)

5.1

Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage

5.2

Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Durch diese Angaben ist nicht der Nachweis erbracht, daß in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Dienstleistungsbetriebe gemäß Positivliste

Ja Nein

Primäreffekt gemäß Einzelfallnachweis (Teil II Ziffer 2.1.2. des Rahmenplans)

Ja Nein

6. Investitionen

DM

- Grundstück
- Bauliche Investitionen
- Maschinen und Einrichtungen
- Immaterielle Wirtschaftsgüter

Gesamtinvestitionen

► davon entfallen auf gebrauchte Wirtschaftsgüter:

6.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn	Tag	Monat	Jahr

Beendigung	Tag	Monat	Jahr

Als Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Erwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

**6.2 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden
(max. 36 Kalendermonate)**

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (DM)

7. Finanzierung

DM

- Eigenmittel
- Fremdmittel (einschließlich aller Finanzierungshilfen)

Gesamtfinanzierung
(mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens – gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank)

► Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muß der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

8. Öffentliche Finanzierungshilfen

- (8.1) In der Gesamtfinanzierung (Punkt 7) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind:

Herkunft der Mittel	<input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen	Betrag DM	Darlehen					Nicht vom Antragsteller auszufüllen
			DM	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinsatz in %	Effektiver Zinsatz in %	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X	
Haushaltsmittel des Bundes	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X	
Haushaltsmittel des Landes	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X	
Mittel des ERP-Sondervermögens Programmbezeichnung:	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X	
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen Bezeichnung:	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X	
			Darlehens- höhe in DM	Laufzeit in Jahren		Zins- zuschuß in %		
Zinszuschuß	<input type="checkbox"/>	X			X			
								insgesamt
8.2 Bürgschaft			Darlehens- höhe in DM			Bürgschaft in %		
<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt		X		X				
								Kumulierung
								<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Zu den Kreisziffern finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

9. Zahl der Dauerarbeitsplätze

„Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur körperlich geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen

9.1

Bei Errichtung oder Erwerb einer Betriebsstätte

Anzahl der geplanten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

			Bei mehrjährigen Investitionen		
			Anzahl der entstehenden Dauerarbeitsplätze in den Jahren		
Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	19 ...	19 ...	19 ...

9.2

Bei Erweiterung, Umstellung, grundlegender Rationalisierung oder Verlagerung einer Betriebsstätte

Monatsdurchschnitt der in der Betriebsstätte vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze und tatsächlich Beschäftigten:

		Dauerarbeitsplätze	tatsächlich Beschäftigte
im vorletzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl
im letzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl
unmittelbar vor Investitionsbeginn:	Monat/Jahr	Anzahl	Anzahl

► Abweichungen
in der Zahl der
Dauerarbeitsplätze
und der tat-
sächlich Be-
schäftigten
bitte erläutern.

9.3

NUR BEI ERWEITERUNG ODER VERLAGERUNG

Anzahl der geplanten zusätzlichen Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

			Bei mehrjährigen Investitionen		
			Anzahl der entstehenden Arbeitsplätze in den Jahren		
Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	19 ...	19 ...	19 ...

Anzahl der Dauerarbeitsplätze insgesamt nach Abschluß des Investitionsvorhabens

9.4

Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung und ggf. bei Erwerb

Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen

Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung
des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen		Höchstbetrag gemäß Teil II, Ziffer 2.5 des gültigen Rahmenplans
Dauerarbeitsplätze		
Ausbildungsplätze × 2		
Summe		
Erhöhung in %		

Zutreffendes bitte ankreuzen

10.

Nur bei Fremdenverkehrsinvestitionen

Genaue Angabe der Art der Betriebsstätte, z. B. Hotel, Ferienwohnanlage, etc.

10.1

 Bei Errichtung einer BetriebsstätteZahl der geplanten Betten nach Abschluß der Investitionen
(gemäß Punkt 6)

Gesamtzahl	davon entstehen in den Jahren		
	Jahr 19...	Jahr 19...	Jahr 19...

10.2

 Bei Erweiterung oder Verlagerung einer BetriebsstätteVorhandene Betten
vor InvestitionsbeginnGeplante zusätzliche Betten nach Abschluß der Investitionen
(gemäß Punkt 6)Anzahl der Betten
nach Abschluß der Investitionen
insgesamt

Gesamtzahl	davon entstehen in den Jahren			
①	②	Jahr 19...	Jahr 19...	Jahr 19...

Summe ① und ②

10.3

 Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung einer Betriebsstätte

Vor Beginn der Investitionen

Anzahl der Betten

Nach Abschluß der Investitionen

Anzahl der Betten

10.4 Anteil der Entgelte von Beherbergungsgästen am Gesamturnsatz in %

vor Beginn	nach Abschluß der Investitionen

11. Erklärungen

- 11.1 Ich/Wir erkläre(n), daß Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 6. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und daß sich die gegebenenfalls entstehende Luftverunreinigung und Lärmverursachung in den zulässigen Grenzen halten werden.
- 11.2 Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbetrag nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.
- 11.3 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich

lich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

- 11.4 Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
- 11.5 Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß sich in diesem Falle die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden. Die vorgenannten Verordnungen sind im 18. Rahmenplan abgedruckt. Nach Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publicität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer“ aufmerksam zu machen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Erläuterungen zum Antragsformular

1. Auf einem Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für ein Vorhaben in einer Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.
Im Falle einer Betriebsaufspaltung ist der Antrag sowohl von der Besitzfirma (meist Investor) als auch von der Betriebsfirma, die die erforderlichen Arbeitsplätze schafft, zu stellen und von beiden zu unterzeichnen. Wenn die Betriebsfirma keine Investitionen tätigt, genügt Mitunterzeichnung auf dem Antrag der Besitzfirma.
Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.
- 1.1 Die Anträge nehmen die Hausbanken entgegen.
- 1.3 Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR –, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt.
- 2.1 Die Errichtung einer Betriebsstätte liegt vor, wenn Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen.
- 2.2 Um die Erweiterung einer Betriebsstätte handelt es sich, wenn innerhalb einer bereits bestehenden Betriebsstätte – auch in gemieteten oder gepachteten Räumen – Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden, mit denen die Kapazität erhöht bzw. der Tätigkeitsbereich ausgeweitet wird.
- 2.3 Eine Umstellungsinvestition liegt z. B. vor, wenn auf die Produktion anderer Erzeugnisse oder – bei gleichen Erzeugnissen – auf ein anderes Produktionsverfahren (z. B. Umstellung von Holz- auf Kunststoffertigung) übergegangen wird und die Umstellung die ganze Betriebsstätte oder ihre wesentlichen Teile umfaßt.
- 2.4 Eine Rationalisierung ist grundlegender Art, wenn umfassende Rationalisierungsmaßnahmen vorgenommen werden, die die ganze Betriebsstätte oder mindestens eine Betriebsabteilung betreffen, der im Rahmen der Betriebsstätte eine gewisse Selbständigkeit zukommt. Ziel der Rationalisierungsmaßnahmen muß eine erhebliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte sein. Eine Rationalisierung kann in aller Regel nur dann als grundlegend anerkannt werden, wenn der Investitionsbetrag – bezogen auf ein Jahr – die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) um mindestens 100 % übersteigt. Dies gilt auch für Umstellungen.
- 2.6 Erwerb einer Betriebsstätte setzt voraus, daß die gewerbliche Tätigkeit durch Erwerb einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte übernommen oder fortgesetzt wird (Betriebsübernahme).
- 3.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der Fördergebiete möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms für die Gewährung von Investitionshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 90 und den nachfolgenden Änderungen festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z. B. bei Namensänderungen infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
- 3.3 Bei einer Teilverlagerung ist anzugeben, welche Betriebsteile am bisherigen Standort verbleiben.
4. Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.
5. Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der „Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen“ des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.
6. Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 4 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Gegebenenfalls sind hier die Plandaten einzusetzen.
Ersatzinvestitionen werden nicht gefördert.
- 8.1 Hier sind in jedem Fall sämtliche öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d. h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.
9. Hier sind anzugeben:
 - In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze in der oder den Betriebsstätten, in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird.
 - Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluß des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
 - Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt: Als je ein Dauerarbeitsplatz zählen im Jahresdurchschnitt
 - ein Teilzeitarbeitsplatz mit über 30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
 - zwei Teilzeitarbeitsplätze mit 18–30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit

Tarifliche Arbeitszeiten unter 18 Stunden je Beschäftigten sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.

 - Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.
 - Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Arbeitsplätze in der Höhe festzulegen, wie an ihnen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

**Ergänzungsformblatt zum Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen
im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes NRW**

Antrag der Fa. _____

1. Vorförderung

Hat der Antragsteller für den zu fördernden Betrieb in den letzten 5 Jahren Investitionshilfen aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm erhalten?

 nein

 ja ► Bitte angeben, wann, welche und in welcher Höhe

2. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Gesellschafter (ggf. auch der Komplementär-GmbH)

Name, Vorname, Wohnsitz

Höhe der Beteiligung
DMTätigkeit im
Unternehmen

2.2 Auftragsbestand DM _____

2.3 Kapazitäten und Ausnutzungsgrad: _____

2.4 Jahresumsatz bei Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und des tertiären Sektors

vor Beginn
der Investitionen
DMnach Beendigung
der Investitionen
DM

Produktion

--	--

Handel

--	--

Sonstiges

--	--

Summe

--	--

Hier von entfallen auf Umsätze mit Kunden

- außerhalb eines Kreises mit einem Radius von 50 km um den Investitionsort
- innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 20–50 km um den Investitionsort

--	--

--	--

2.5 Zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer: _____

3. Aufgliederung der Arbeitsplätze/Ausbildungsplätze

(gemäß Angabe zu Nr. 9 des Antrages auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen)

Anzahl	Arbeitsplätze *)	Ausbildungsplätze **)	hochwert. Arbeitsplätze	Anzahl Gesamt
– unmittelbar vor Investitionsbeginn				
– davon besetzt (Beschäftigte)				
– bei Übernahme eines stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebes				
– vorhandene				
– davon übernommen				
– besetzte übernommene Plätze (Beschäftigte)				
– der mit dem Investitionsvorhaben neu zu schaffenden/zu festigenden Arbeitsplätze				

*) Darin sind Teilzeitarbeitsplätze enthalten, die wie folgt besetzt sind:

- Arbeitsplätze mit über 30 Stunden tariflicher Arbeitszeit pro Woche
 Arbeitsplätze mit 18 bis 30 Stunden tariflicher Arbeitszeit pro Woche

(Die Zuordnung zur entspr. Zeile bitte mit *-Kennzeichnung vornehmen)

**) mit mindestens 3jähriger Regelausbildungszeit/Stufenausbildung

4. Vorhaben

4.1 Eigentumsverhältnisse (Grundstückseigentümer mit Anteilen):

4.2 Liegt die voraussichtliche Anzahl der Arbeitsplätze bei Investitionsbeginn unter dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre, ist darzulegen, ob es sich um den Wegfall von Arbeitsplätzen infolge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt.

4.3 Bei Erwerb eines stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebes

4.31 Aus welchem Grunde wurde der zu erwerbende Betrieb stillgelegt?

4.32 Werden in dem zu erwerbenden Betrieb zusätzliche Investitionen durchgeführt?

nein ja ► Bitte die zusätzlichen Investitionen in der beizufügenden Investitionsgüterliste spezifizieren.

4.33 Der Betrieb wurde noch nicht am _____ erworben.

4.4 Bei Betriebserweiterung

Sind in den Investitionen Ersatzbeschaffungen enthalten? (siehe untenstehenden Hinweis)

nein ja ► in Höhe von DM _____

4.5 Bei Betriebsverlagerung

4.51 Wie soll das bisherige Betriebsgrundstück genutzt werden (Verkauf, Verpachtung, eigene Nutzung)?

Voraussichtlich erzielbarer Verkaufserlös	Grundstück DM	Gebäude DM
---	------------------	---------------

Voraussichtlich erzielbarer Verkaufserlös

Voraussichtliche Entschädigung

Voraussichtlicher jährlicher Pachterlös

4.52 Nutzfläche in dem zu verlagernden Betrieb _____ qm

Nutzfläche in dem neuen Betrieb _____ qm

4.53 Sind in den beweglichen Wirtschaftsgütern Ersatzbeschaffungen enthalten? (siehe untenstehenden Hinweis)

nein ja in Höhe von DM _____

Hinweis: Als Ersatzbeschaffung gilt: Wird bei einer Betriebserweiterung ein Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt, das an die Stelle von im Betrieb vorhandenen Wirtschaftsgütern tritt und das wirtschaftlich dieselbe oder eine entsprechende Aufgabe erfüllt wie das ausgeschiedene, so handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung, und zwar unabhängig davon, inwieweit das ausscheidende Wirtschaftsgut zum Zeitpunkt seines Austausches abgeschrieben ist. Hat das neue Wirtschaftsgut eine erheblich größere Kapazität als das ausscheidende (und zwar mindestens 25 % mehr), so kann der Teilbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des neuen Wirtschaftsgutes gefördert werden, der dem Kapazitätserweiterungseffekt des neuen Wirtschaftsgutes entspricht. Ggf. ist eine Berechnung des Erweiterungseffektes beizufügen und anzugeben, unter welcher Position der Investitionsgüterliste das Wirtschaftsgut aufgeführt ist.

4.54 Wie viele Beschäftigte werden von dem bisherigen Betrieb in den neuen Betrieb übernommen?

4.6 Bei grundlegender Rationalisierung/Umstellung eines Betriebes

4.61 Ist in den letzten 6 Jahren eine grundlegende Rationalisierung gefördert worden? ja nein

4.62 Erläuterung, inwieweit sich die Investitionen auf die Einführung einer neuen Technologie beziehen, die durch einen besonders hohen Schwierigkeitsgrad und ein hohes technisches Anspruchsniveau gekennzeichnet ist: _____ (ggf. Anlage beifügen)

4.63 Im Rahmen des Investitionsvorhabens werden vorzeitig ersetzt:

(Bei Modernisierungsvorhaben in Fremdenverkehrsbetrieben entfallen diese Angaben)

Restnutzungsdauer in % der steuerlichen Nutzungsdauer	Buchwert zum DM
---	--------------------

Gebäude

Maschinen

Einrichtung

4.64 In den Investitionen sind Ersatzbeschaffungen in Höhe von DM _____ enthalten, die nicht vorzeitig erfolgen.

5. Finanzierung

5.1 Spezifizierung der Angaben zu Nr. 7 des Antrages auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen. _____ DM

5.11 Eigenmittel

5.12 Eigenleistung

- zur Aktivierung vorgesehen
- nicht aktivierbar

5.13 beantragter Investitionszuschuß

5.14 beantragte NRW/EG-Mittel

5.15 Sonstige Kredite

- ERP
- KfW
- Hausbank

5.16

Summe

5.2 Ergibt sich bei der Durchführung des Vorhabens ein wesentlicher Betriebsmittelbedarf?

nein

ja ► in Höhe von DM _____

Wie ist die Finanzierung vorgesehen?

6. Standortfragen

6.1 Mit der Standortgemeinde wurden Verhandlungen über die Gewährung von Beihilfen geführt.

nein

ja

► Es handelt sich um Grundstücksbeschaffungen/Geländeerschließung etc. (ggf. in einer Anlage erläutern.)

6.2 Wegen der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung wurde mit der zuständigen Stelle Verbindung aufgenommen.

nein

ja

Bestehen Probleme?

nein

ja

► Welche? (ggf. in einer Anlage erläutern)

7. Bestätigung

Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu diesem Antrag.

Mir/Uns ist bekannt, daß die zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) und dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) sind.

Mir/Uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß sich in diesem Fall die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden. Die vorgenannten Verordnungen sind im Rahmenplan „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (BT. Drucksache 11/5099 vom 25. August 1989) abgedruckt. Nach Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft bei der Mitfinanzierung aufmerksam zu machen.

8. Hinweise zur Datenerhebung

Dieser Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Fragen im Antragsvordruck hinreichend beantwortet worden sind.

Das Zusageverfahren ist im Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.

Die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden persönlichen und sachlichen Daten werden von den am Verfahren Beteiligten verarbeitet. Beteilt sind die Hausbank, ggf. das Zentralinstitut, die INVESTITIONS-BANK NRW, der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesem beauftragten Stellen.

9. Einwilligungserklärung

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, daß

- die INVESTITIONS-BANK NRW der/dem zum Antrag stellungnehmenden Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer/Arbeitsamt zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben und meiner/unserer Interessen die Entscheidung über den Antrag mitteilt und
- ggf. die dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik aufgrund des Gesetzes über die Statistik im produzierenden Gewerbe vom 30. Mai 1980 (BGBl. I, S. 641) zu meldenden Angaben dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen für Zwecke der globalen und einzelbetrieblichen Erfolgskontrolle übermittelt werden.

10. Ergänzende Unterlagen

- Investitionsgüterliste gemäß beiliegendem Muster (s. auch Nr. 4 des Antrages auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen)
- Bilanzen und G u. V-Rechnungen für die beiden letzten Geschäftsjahre
(Sofern nicht bilanziert wird, sind die beiden letzten Einnahmen-Überschuß-Rechnungen beizufügen.)
- Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000, in dem die Lage durch ein farbiges Kreuz dargestellt bzw. die Fläche farbig angelegt ist.*)
- Flurkarte oder Deutsche Grundkarte, auf der die fragliche Fläche farbig umrandet ist.*)
- Erklärung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, daß keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken bestehen.*)
- Bereits erteilte Bauscheine oder vorliegende gewerbeaufsichtliche Stellungnahmen bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gewerbeaufsicht.*)
- Erläuterungen zu den hochwertigen Arbeitsplätzen gemäß Nr. 5.6 des Programms (bei Beantragung eines Bonus).

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers **)

* Diese Unterlagen sind nur dem zuständigen Regierungspräsidenten von der Hausbank unmittelbar zuzuleiten.

**) Sofern eine Betriebsaufspaltung oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Investitionsgüterliste

zum

- Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen
- Nachweis über die Verwendung von Investitionshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes NRW

Firma:

Hinweis: Die Spalte 4 ist erst bei Abgabe des Verwendungsnachweises auszufüllen.

Hausbank

--

Refinanzierungsantrag

der Hausbank

INVESTITIONS-BANK NRW
Zentralbereich der WestLB
Abt. 642

4000 Düsseldorf/4400 Münster

Unser Zeichen	Zuständig	Telefon	Datum
---------------	-----------	---------	-------

Gewährung von Investitionshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen

Antragsteller:

Wir überreichen Ihnen 1 Ausfertigung/2 Ausfertigungen (bei Vorhaben ab DM 2,5 Mio Investitionssumme) des Antrages mit der Bitte, uns einen

- Investitionszuschuß in Höhe von _____
zur Weiterleitung an den Antragsteller zuzusagen. DM _____
- Refinanzierungskredit in Höhe von _____
für die Gewährung eines Kredites an den Antragsteller bereitzustellen, für den wir Ihnen gegenüber die volle Haftung übernehmen werden. DM _____

Wir erklären uns bereit, als Hausbank am Verfahren richtliniengemäß mitzuwirken.

Je eine Ausfertigung des Antrages nebst Anlagen haben wir zugesandt:

- dem Regierungspräsidenten*) in _____
- der Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer in _____
- dem Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor in _____
- dem örtlich zuständigen Arbeitsamt**) in _____

Wir bestätigen unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht, daß uns keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Zum Antragsteller, zum Vorhaben sowie zu den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen nehmen wir wie folgt Stellung:

Unterschriften der Hausbank

*) Einschließlich der vom Regierungspräsidenten gem. Nr. 10 des Ergänzungsformblattes benötigten Unterlagen.

**) Bei Vorhaben des Fremdenverkehrs nur, wenn diese unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert werden sollen.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur

(Bitte in vierfacher Ausfertigung einreichen)

An das
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Haroldstraße 4

4000 Düsseldorf 1

Eingangsstempel des RP

Projekt-Nr.

Datum der Bewilligung

bewilligter GA-Zuschuß in DM

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel), bzw. aus Mitteln der Sonderprogramme NRW/G im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes NRW¹⁾.

1. Antragsteller (falls nicht Gemeinde oder Gemeindeverband, gesellschaftsrechtliche Verhältnisse darlegen)

--	--

Anschrift

--	--

Ansprechpartner

Telefon

--	--

Bankverbindung

--	--

Kontonummer

Bankleitzahl

Beantragter Zuschuß (DM)

--	--	--

2. Art des Investitionsvorhabens (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände
- Errichtung und Ausbau von Verkehrsanbindungen
- Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelände
- Errichtung und Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen
- Errichtung und Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Entsorgung von Abfall
- Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft besteht
- Wiedernutzbarmachung von Fabrikgebäuden
- Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder Ausbau von Gewerbezentren
- Errichtung oder Ausbau von Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks
-

3. Investitionsort (PLZ/Ort)

--	--

Kreis	Bezirk
-------	--------

4. Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer Anlage zum Antrag gesondert darzustellen, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

1) Anträge sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

5. Investitionen (ohne Mehrwertsteuer soweit abzugsfähig und ohne Finanzierungskosten¹⁾

Maßnahmen	Träger	Betrag (DM)
Gesamtinvestitionen		

5.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn (TT/MM/JJ) Beendigung (TT/MM/JJ)

5.2 Aufteilung der Investitionen

Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden,
Aufteilung angeben

Jahr	Betrag (DM)

5.3 Folgekosten

für	Betrag (DM)
– Unterhaltung Gebäude	
– Unterhaltung Einrichtung	
– Betriebskosten (einschließlich Personal, abzüglich evtl. Einnahmen)	
Summe	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (DM)
Eigenmittel	
davon Kredite	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe ²⁾	
– sogenannte Normalförderung	
– Sonderprogramm ³⁾	
 Mittel der NRW/EG Programme ³⁾	
– Mittel der regionalen Landesförderung	
– Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen	
– oder Beiträge von Unternehmen	
– oder Sonstige Beiträge Dritter (z.B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.)	
– Bezeichnung: _____	
Summe	

1) Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich; Grunderwerb kann nicht gefördert werden – außer zum Teil bei Sonderprogrammen NRW/EG –.

2) nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen.

3) Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.

7. Erklärungen

- a) Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist nicht förderfähig, außer z.T. bei Sonderprogrammen NRW/EG).
- b) Ich/wir erkläre(n), daß die Finanzierung der unter Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- c) Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt.
- d) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind beigelegt (z.B. wasserrechtliche Genehmigung, emissions-/immisionsrechtliche Genehmigung u.ä.).
- e) Mit dem Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.
- f) Ich/wir bin/sind bzw. werde(n) uneingeschränkter Eigentümer der/des Grundstücke(s) auf dem/denen die Investitionen durchgeführt werden. Ansprüche Dritter auf das Grundeigentum wurden nicht angemeldet und sind auch nicht bekannt.
- g) Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbegebiete, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, für förderbare Vorhaben zu veräußern.
- h) Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
- i) Ich/wir bin/sind damit einverstanden, daß die Bundesregierung oder die Landesregierung den Ausschüssen der jeweiligen Parlamente Namen sowie Höhe und Zweck des mir/uns gewährten Zuschusses bekanntgeben.
- j) Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
- k) Ich/wir bestätige(n), daß die Vergabe öffentlicher Aufträge für o.a. Investitionen unter Einhaltung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A) sowie des Gemeinschaftsrechts und vor allem der gemeinschaftlichen Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge und der Artikel 30, 52 und 59 des EWG-Vertrages erfolgen.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigelegten Unterlagen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

¹⁾ Es können gegebenenfalls weitere Unterlagen nachgefordert werden, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

II.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 49 v. 23. 11. 1992**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
203012	27. 10. 1992	Vierte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	428
203012	27. 10. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung der Polizei	428
203015	13. 10. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich)	428
216 2023	20. 10. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	432
	15. 10. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Buddenacker im Gebiet der Stadt Dortmund)	431
	20. 10. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Gemeinde Leopolds-höhe)	431

– MBl. NW. 1992 S. 1816.

Nr. 50 v. 24. 11. 1992

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
223	3. 11. 1992	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen	434
34	3. 11. 1992	Gesetz zur Änderung von Justizkostengesetzen	434

– MBl. NW. 1992 S. 1816.

Einzelpreis dieser Nummer 13,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummen beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569